

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft erlassen und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Mietrechtsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das IPR-Gesetz, das Notariatsaktsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, die Anfechtungsordnung, die Notariatsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Todeserklärungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, das Kleingartengesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Anerbengesetz, das Kärntner Erbhöfegesetz, das Tiroler Höfegesetz, die Ausgleichsordnung, das Firmenbuchgesetz, das GmbH-Gesetz, das Übernahmegesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatstarifgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Wesen der eingetragenen Partnerschaft

§ 2. (1) Eine Lebenspartnerschaft können nur zwei Personen gleichen Geschlechts begründen. Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.

(2) Aus dem Versprechen, eine Lebenspartnerschaft begründen zu wollen, kann nicht auf deren Begründung geklagt werden.

Diskriminierungsverbot

§ 3. Niemand darf wegen seiner Lebenspartnerschaft diskriminiert werden.

2. Abschnitt

Begründung der Lebenspartnerschaft

Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit

§ 4. (1) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht eingehen, wer minderjährig oder zwar volljährig, aber geschäftsunfähig ist.

(2) Eine volljährige Person, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Begründung einer Lebenspartnerschaft der Einwilligung der mit der gesetzlichen Vertretung betrauten Person.

(3) Wird die nach Abs. 2 erforderliche Einwilligung verweigert, so hat das Gericht sie auf Antrag der betroffenen Person, die der Einwilligung bedarf, zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

Eingehungshindernisse

§ 5. (1) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden

1. zwischen Personen verschiedenen Geschlechts;
2. mit einer Person, die bereits verheiratet ist oder mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt, sowie
3. zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern.

(2) Eine Lebenspartnerschaft soll nicht begründet werden zwischen einem angenommenen Kind und seinen Abkömmlingen einerseits und dem Annehmenden andererseits, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

Form der Eingehung

§ 6. (1) Eine Lebenspartnerschaft kann nur vor dem Standesbeamten begründet werden.

(2) Als Standesbeamter im Sinn des Abs. 1 gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt und die Lebenspartnerschaft in die Personenstandsbücher eingetragen hat.

(3) Bei Begründung der Lebenspartnerschaft müssen die beiden Lebenspartner vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Lebenspartnerschaft auf Dauer führen zu wollen.

(4) Die Lebenspartnerschaft kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgeschlossen werden.

3. Abschnitt

Wirkungen der Lebenspartnerschaft

Name

§ 7. (1) Die Lebenspartner behalten ihren bisherigen Familiennamen bei.

(2) Die Lebenspartner können den gleichen Familiennamen führen. Dieser ist der Familienname eines von ihnen, den sie vor oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben.

(3) Wer nach Abs. 2 als Lebenspartner den Familiennamen des anderen Teils als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, kann dem Standesbeamten gegenüber vor oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, bei der Führung des gemeinsamen Familiennamens diesem seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs zwischen den beiden Namen voran- oder nachzustellen. Diese Person ist zur Führung des Doppelnamens verpflichtet. Eine andere Person kann ihren Namen nur vom gemeinsamen Familiennamen ableiten.

Rechte und Pflichten

§ 8. (1) Die persönlichen Rechte und Pflichten der Lebenspartner im Verhältnis zueinander sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, gleich.

(2) Die Lebenspartner sind einander zur umfassenden partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet.

(3) Die Lebenspartner sollen ihre Lebensgemeinschaft, besonders die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit und die Leistung des Beistands, unter Rücksichtnahme aufeinander mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten. Von einer einvernehmlichen Gestaltung kann ein Lebenspartner abgehen, wenn dem nicht ein wichtiges Anliegen des anderen Teils entgegensteht oder, auch wenn ein solches Anliegen vorliegt, persönliche Gründe des Lebenspartners, besonders der Wunsch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, als gewichtiger anzusehen sind. In diesen Fällen haben sich beide Teile um ein Einvernehmen über die Neugestaltung der Lebensgemeinschaft zu bemühen.

(4) Die Lebenspartner haben an der Führung des gemeinsamen Haushalts nach ihren persönlichen Verhältnissen, besonders unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung, mitzuwirken. Ist jedoch ein Teil nicht erwerbstätig, so obliegt diesem die Haushaltsführung; der andere Teil ist nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 zur Mithilfe verpflichtet.

Schutz der Wohnung

§ 9. Ist ein Lebenspartner über die Wohnung, die der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des anderen Teils dient, verfügungsberechtigt, so hat dieser einen Anspruch darauf, dass der Verfügungsberechtigte alles unterlässt und vorkehrt, damit der auf die Wohnung Angewiesene diese nicht verliert. Dies gilt nicht, wenn das Handeln oder Unterlassen des Verfügungsberechtigten durch die Umstände erzwungen wird.

Gesetzliche Vertretungsmacht

§ 10. Der Lebenspartner, der den gemeinsamen Haushalt führt und keine Einkünfte hat, vertritt den anderen Teil bei den Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, die er für den gemeinsamen Haushalt schließt und die ein den Lebensverhältnissen beider Teile entsprechendes Maß nicht übersteigen. Dies gilt nicht, wenn der andere Teil dem Dritten zu erkennen gegeben hat, dass er von seinem Lebenspartner nicht vertreten sein wolle. Kann der Dritte aus den Umständen nicht erkennen, dass der handelnde Teil vertretend auftritt, dann haften beide Teile zur ungeteilten Hand.

Mitwirkung im Erwerb

§ 11. (1) Ein ein Lebenspartner hat im Erwerb des anderen mitzuwirken, soweit dies zumutbar, es nach den Lebensverhältnissen beider üblich und nichts anderes vereinbart ist.

(2) Für die Mitwirkung besteht ein Anspruch auf angemessene Abgeltung. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Art und Dauer der Leistungen; die gesamten Lebensverhältnisse des Paares, besonders auch die gewährten Unterhaltsleistungen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ansprüche auf Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb sind vererblich, unter Lebenden oder von Todes wegen übertragbar und verpfändbar, soweit sie durch Vertrag anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden sind. Der Anspruch auf Abgeltung verjährt in sechs Jahren vom Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht worden ist.

(4) Die Abs. 2 und 3 berühren nicht vertragliche Ansprüche aus einem Mit- oder Zusammenwirken im Erwerb. Solche Ansprüche schließen einen Anspruch nach Abs. 2 aus; bei einem Dienstverhältnis bleibt dem Lebenspartner jedoch der Anspruch nach Abs. 2 gewahrt, soweit dieser die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis übersteigt.

Unterhalt

§ 12. (1) Die Lebenspartner haben nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen.

(2) Wer den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch den Beitrag nach Abs. 1; bei dem dadurch entstehenden Anspruch auf Unterhalt sind eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zugunsten des bisher Unterhaltsberechtigten weiter, sofern nicht die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs, besonders wegen der Gründe, die zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts geführt haben, ein Missbrauch des Rechts wäre. Ein Unterhaltsanspruch steht einem Lebenspartner auch zu, soweit er seinen Beitrag nach Abs. 1 nicht zu leisten vermag.

(3) Auf Verlangen des Unterhaltsberechtigten ist der Unterhalt auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft ganz oder zum Teil in Geld zu leisten, soweit nicht ein solches Verlangen, insbesondere im Hinblick auf die zur Deckung der Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Mittel, unbillig wäre. Auf den Unterhaltsanspruch an sich kann im Vorhinein nicht verzichtet werden.

4. Abschnitt

Auflösung der Lebenspartnerschaft

Gründe der Auflösung

§ 13. (1) Die Lebenspartnerschaft wird durch den Tod oder die Todeserklärung einer Partnerin oder eines Partners aufgelöst.

(2) Die Lebenspartnerschaft wird auch durch Entscheidung des Gerichtes (Auflösungsentscheidung) aufgelöst.

Auflösung wegen Willensmängeln

§ 14. (1) Ein Lebenspartner kann mit Klage die Auflösung der Lebenspartnerschaft begehren, wenn er

1. zur Zeit der Begründung oder im Falle des Abs. 2 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und die mit der gesetzlichen Vertretung betraute Person nicht die Einwilligung zur Begründung der Lebenspartnerschaft oder zur Bestätigung erteilt hatte;
2. bei der Begründung nicht wusste, dass es sich um die Begründung einer Lebenspartnerschaft handelt, oder dies zwar wusste, aber eine Erklärung, die Lebenspartnerschaft eingehen zu wollen, nicht abgeben wollte;
3. sich in der Person des anderen irrte;
4. sich bei der Begründung der Lebenspartnerschaft über solche die Person des anderen betreffende Umstände irrte, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Lebenspartnerschaft von der Begründung abgehalten hätten;
5. zur Begründung der Lebenspartnerschaft mit Wissen des anderen durch arglistige Täuschung über solche Umstände, ausgenommen solche über Vermögensverhältnisse, bestimmt worden war, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Lebenspartnerschaft von der Begründung abgehalten hätten, oder
6. zur Begründung der Lebenspartnerschaft widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden war.

(2) Die Auflösung ist ausgeschlossen, wenn der Lebenspartner nach Wegfall des Irrtums oder der Zwangslage oder nach der Entdeckung der Täuschung oder nach Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit zu erkennen gegeben hat, dass er die Lebenspartnerschaft dennoch fortsetzen will.

(3) Im Fall des Abs. 1 Z 1 kann, solange der Lebenspartner in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur die mit der gesetzlichen Vertretung betraute Person die Auflösung der Lebenspartnerschaft begehren.

(4) Die Auflösungsklage nach Abs. 1 kann nur binnen eines Jahres erhoben werden. Die Frist beginnt in den Fällen des Abs. 1 Z 1 mit dem Zeitpunkt, in dem die Begründung oder die Bestätigung der Lebenspartnerschaft dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Lebenspartner die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen des Abs. 1 Z 2 bis 5 mit dem Zeitpunkt, in dem er den Irrtum oder die Täuschung entdeckt, im Fall des Abs. 1 Z 6 mit dem Zeitpunkt, in dem die Zwangslage aufhört.

(5) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der klageberechtigte Teil innerhalb der letzten sechs Monate der Klagefrist durch einen unabwendbaren Zufall an der Erhebung der Auflösungsklage gehindert ist. Hat ein klageberechtigter Teil, der geschäftsunfähig ist, keinen gesetzlichen Vertreter, so endet die Klagefrist nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, von dem an er die Auflösungsklage selbständig erheben kann oder in dem der Mangel der Vertretung aufhört. Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Teils die Auflösungsklage nicht rechtzeitig erhoben, so kann der Lebenspartner selbst innerhalb von sechs Monaten seit dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit die Auflösungsklage erheben.

Auflösung wegen Verschuldens oder wegen Zerrüttung

§ 15. (1) Ein Lebenspartner kann mit Klage die Auflösung der Lebenspartnerschaft begehren, wenn der andere Teil durch eine schwere Verfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Lebenspartnerschaft schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Eine schwere Verfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein Lebenspartner die Pflicht zur Treue verletzt oder dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat. Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Auflösung der Lebenspartnerschaft nicht begehren, wenn nach der Art der Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Teils mit dem eigenen Verschulden, das Auflösungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Lebenspartnerschaft sittlich nicht gerechtfertigt ist.

(2) Ein Lebenspartner kann mit Klage die Auflösung der Lebenspartnerschaft begehren, wenn

1. die Lebenspartnerschaft infolge eines Verhaltens des anderen, das nicht als Verfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer geistigen Störung beruht, so tief zerrüttet ist, dass die Wiederherstellung einer dem Wesen der Lebenspartnerschaft entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann,
2. wenn der andere geisteskrank ist, die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, dass die geistige Gemeinschaft zwischen den beiden aufgehoben ist, und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht erwartet werden kann, oder

3. die andere an einer schweren ansteckenden Krankheit leidet und deren Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.

(3) Ist die häusliche Gemeinschaft des Lebenspaares seit drei Jahren aufgehoben, so kann jeder Teil wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Lebenspartnerschaft deren Auflösung mit Klage begehren. Dem Begehren ist jedenfalls stattzugeben.

(4) In den Fällen des Abs. 2 darf die Lebenspartnerschaft nicht aufgelöst werden, wenn das Auflösungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Auflösung den anderen Teil außergewöhnlich hart träfe. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen, namentlich auch nach der Dauer der Lebenspartnerschaft, dem Lebensalter beider und dem Anlass der Erkrankung.

(5) Ist die Lebensgemeinschaft des Lebenspaares seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben, gestehen beide die unheilbare Zerrüttung des lebenspartnerschaftlichen Verhältnisses zu und besteht zwischen ihnen Einvernehmen über die Auflösung der Lebenspartnerschaft, so können sie die Auflösung gemeinsam beantragen. Die Lebenspartnerschaft darf nur aufgelöst werden, wenn beide eine schriftliche Vereinbarung über ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander für den Fall der Auflösung dem Gericht unterbreiten oder vor Gericht schließen.

Ausschluss der Auflösung

§ 16. (1) Das Recht auf Auflösung der Lebenspartnerschaft wegen Verschuldens (§ 15 Abs. 1) besteht nicht, wenn sich aus dem Verhalten des verletzten Lebenspartners ergibt, dass er die Verfehlung des anderen verziehen oder sie nicht als die Lebenspartnerschaft zerstörend empfunden hat.

(2) Das Recht auf Auflösung der Lebenspartnerschaft wegen Verschuldens erlischt, wenn die Klage nicht binnen sechs Monaten erhoben wird. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Auflösungsgrundes. Sie läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft des Lebenspaares aufgehoben ist. Fordert der schuldige Lebenspartner den anderen auf, die Gemeinschaft herzustellen oder die Klage auf Auflösung der Lebenspartnerschaft zu erheben, so läuft die Frist vom Empfang der Aufforderung an. Die Auflösung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eintritt des Auflösungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind. Für die Sechsmonatsfrist gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

(3) Nach Ablauf der im Abs. 2 bezeichneten Fristen kann während eines Auflösungsstreites ein Auflösungsgrund noch geltend gemacht werden, wenn die Frist bei der Klageerhebung noch nicht verstrichen war. Verfehlungen, auf die eine Auflösungsklage nicht mehr gegründet werden kann, können nach Ablauf der Fristen zur Unterstützung einer auf andere Verfehlungen gegründeten Klage geltend gemacht werden.

Schuldausspruch bei Auflösung wegen Verschuldens

§ 17. (1) Wird die Lebenspartnerschaft wegen Verschuldens der beklagten Partei aufgelöst, so ist dies im Urteil auszusprechen.

(2) Hat die beklagte Partei Widerklage erhoben und wird die Lebenspartnerschaft wegen Verschuldens beider Teile aufgelöst, so sind beide für schuldig zu erklären. Ist das Verschulden des einen Teiles erheblich schwerer als das des anderen, so ist zugleich auszusprechen, dass seine Schuld überwiegt.

(3) Auch ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag der beklagten Partei die Mitschuld der klagenden Partei auszusprechen, wenn die Lebenspartnerschaft wegen einer Verfehlung der beklagten Partei aufgelöst wird und diese zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Auflösung wegen Verschuldens hätte klagen können. Hatte die beklagte Partei bei der Klageerhebung das Recht, die Auflösung wegen Verschuldens der klagenden Partei zu begehren, bereits verloren, so ist dem Antrag gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Schuldausspruch bei Auflösung wegen Willensmängeln oder Zerrüttung

§ 18. (1) Wird die Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 2 oder 3 auf Klage und Widerklage aufgelöst und trifft nur einen Teil ein Verschulden, so ist dies im Urteil auszusprechen.

(2) Wird die Lebenspartnerschaft lediglich auf Grund des § 15 Abs. 2 aufgelöst und hätte die beklagte Partei zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Auflösung wegen Verschuldens der klagenden Partei klagen können, so ist auch ohne Erhebung einer Widerklage auf Antrag der beklagten Partei auszusprechen, dass die klagende Partei ein Verschulden trifft. Hatte die beklagte Partei bei der Klageerhebung das Recht, die Auflösung wegen Verschuldens der klagenden Partei zu begehren, bereits verloren, so ist dem Antrag gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(3) Wird die Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 3 aufgelöst und hat die klagende Partei die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet, so ist dies auf Antrag der beklagten Partei im Urteil auszusprechen.

(4) Wird die Lebenspartnerschaft aus den Gründen des § 14 Abs. 1 Z 1 bis 4 aufgelöst, so ist derjenige Lebenspartner als schuldig zu erklären, der den Auflösungsgrund bei Begründung der Lebenspartnerschaft kannte, in den Fällen der Abs. 1 Z 5 und 6 derjenige Lebenspartner, von dem oder mit dessen Wissen die Täuschung oder die Drohung verübt worden ist.

5. Abschnitt

Nichtigkeit der Lebenspartnerschaft

§ 19. (1) Eine Lebenspartnerschaft ist nur in den Fällen nichtig, in denen dies in den folgenden Absätzen bestimmt ist. Niemand kann sich auf die Nichtigkeit einer Lebenspartnerschaft berufen, solange diese nicht durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist. Einer dritten Person gegenüber können aus der Nichtigkeit der Lebenspartnerschaft Einwendungen gegen ein zwischen der dritten Person und einem Lebenspartner vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn die Lebenspartnerschaft bereits zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit der dritten Person bekannt war.

(2) Eine Lebenspartnerschaft ist nichtig, wenn

1. ihre Begründung nicht in der durch § 6 Abs. 3 und 4 vorgeschriebenen Form stattgefunden hat; sie ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn beide Lebenspartner nach ihrer Begründung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tod, jedoch mindestens drei Jahre, als Lebenspaar miteinander gelebt haben, es sei denn, dass bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Teils die Nichtigkeitsklage erhoben ist,
2. ein Lebenspartner zur Zeit der Begründung der Lebenspartnerschaft geschäftsunfähig war oder sich im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand; die Lebenspartnerschaft ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn er nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewusstlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit zu erkennen gibt, die Lebenspartnerschaft fortsetzen zu wollen,
3. ein Lebenspartner zur Zeit ihrer Begründung mit einer dritten Person in gültiger Ehe oder in gültiger Lebenspartnerschaft lebte;
4. sie dem Verbot des § 5 Z 3 zuwider zwischen Verwandten begründet worden ist.

(3) Die Nichtigkeit kann jeder Lebenspartner oder die Staatsanwaltschaft, im Fall des Abs. 2 Z 3 auch der frühere Ehegatte oder Lebenspartner, durch Klage geltend machen. Ist die Lebenspartnerschaft aufgelöst, so kann nur die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsklage erheben. Sind beide Lebenspartner verstorben, so kann eine Nichtigkeitsklage nicht mehr erhoben werden.

(4) Die Nichtigkeitsklage der Staatsanwaltschaft ist gegen beide Lebenspartner und, wenn einer von ihnen verstorben ist, gegen den überlebenden Teil der Partnerschaft zu richten. Die Nichtigkeitsklage des einen Lebenspartners ist gegen den anderen zu richten. Für den Fall, dass zur Zeit der Begründung der Partnerschaft ein Lebenspartner mit einer dritten Person in gültiger Ehe oder Lebenspartnerschaft lebte, ist die Nichtigkeitsklage des ersten Ehegatten oder Lebenspartners gegen beide Teile der späteren Ehe bzw. Partnerschaft zu richten.

(5) Geht ein Lebenspartner nach Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft durch eine ausländische Entscheidung eine neue Lebenspartnerschaft ein, so ist die neue Lebenspartnerschaft nicht deswegen nichtig, weil die Voraussetzungen für eine Anerkennung der ausländischen Entscheidung nicht gegeben sind. Dies gilt nicht, wenn beide Teile der neuen Lebenspartnerschaft bei ihrer Begründung wussten, dass die ausländische Entscheidung im Inland nicht anerkannt werden kann.

6. Abschnitt

Folgen der Auflösung oder der Nichtigkeit

Namen

§ 20. Eine Person, deren Lebenspartnerschaft aufgelöst ist, kann dem Standesbeamten gegenüber in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, einen früheren Familiennamen wieder anzunehmen. Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf nur wieder angenommen werden, wenn aus dieser früheren Ehe Nachkommenschaft vorhanden ist.

Unterhalt

§ 21. (1) Der allein oder überwiegend schuldige Lebenspartner hat dem anderen, soweit dessen Einkünfte aus Vermögen und die Erträge einer Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen, den nach den Lebensverhältnissen des Lebenspartners angemessenen Unterhalt zu gewähren.

(2) Wenn der allein oder überwiegend schuldige Lebenspartner durch Gewährung des im vorigen Absatz bestimmten Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährdet, braucht er nur so viel zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse beider Teile der Billigkeit entspricht. Hat der Verpflichtete einem Kind, einem neuen Ehegatten oder einem neuen Lebenspartner Unterhalt zu gewähren, so sind auch die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen. Ein Lebenspartner ist bei Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn der andere den Unterhalt aus dem Stamm seines Vermögens bestreiten kann.

(3) Sind beide Lebenspartner schuldig, trägt aber keiner die überwiegende Schuld, so kann dem Lebenspartner, der sich nicht selbst unterhalten kann, ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse sowie Unterhaltspflichten des anderen Teils der Billigkeit entspricht. Die Beitragspflicht kann zeitlich beschränkt werden.

(4) Hat sich ein Lebenspartner während der Lebenspartnerschaft auf Grund ihrer einvernehmlichen Gestaltung der Haushaltsführung oder der Betreuung eines Angehörigen eines der Lebenspartner gewidmet und kann ihm auf Grund des dadurch bedingten Mangels an Erwerbsmöglichkeiten, etwa wegen mangelnder beruflicher Aus- oder Fortbildung, der Dauer der Lebenspartnerschaft, seines Alters oder seiner Gesundheit, nicht zugemutet werden, sich ganz oder zum Teil selbst zu erhalten, so hat ihm insoweit der andere Teil unabhängig vom Verschulden den Unterhalt nach dessen Lebensbedarf zu gewähren. Wird der Unterhaltsanspruch gerichtlich festgesetzt, so hat ihn das Gericht jeweils auf längstens drei Jahre zu befristen, wenn erwartet werden kann, dass der bedürftige Lebenspartner danach in der Lage sein wird, seinen Unterhalt, insbesondere durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit, zu sichern. Der Unterhaltsanspruch vermindert sich oder besteht nicht, soweit die Gewährung des Unterhalts unbillig wäre, weil der bedürftige Lebenspartner einseitig besonders schwerwiegende Verfehlungen begangen oder seine Bedürftigkeit grob schuldhaft herbeigeführt hat oder ein gleich schwerwiegender Grund vorliegt, oder weil die Lebenspartnerschaft nur kurz gedauert hat. Je gewichtiger diese Gründe sind, desto eher ist vom bedürftigen Lebenspartner zu verlangen, seinen Unterhalt durch die Erträge einer anderen als einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder aus dem Stamm seines Vermögens zu decken. Abs. 2 erster und zweiter Satz gilt entsprechend.

(5) Enthält das Urteil keinen Schuldausspruch, so hat der Lebenspartner, der die Auflösung der Lebenspartnerschaft verlangt hat, dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse beider Teile und der unterhaltspflichtigen Verwandten des berechtigten Lebenspartners der Billigkeit entspricht. Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Der auf Grund einer Vereinbarung nach § 15 Abs. 5 geschuldete Unterhalt ist einem gesetzlichen Unterhalt gleichzuhalten, soweit er den Lebensverhältnissen beider Partner angemessen ist. Mangels einer rechtswirksamen Vereinbarung über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen beider Teile im Fall einer Auflösung nach § 15 Abs. 5 hat ein Lebenspartner dem anderen Unterhalt zu gewähren, soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse beider Teile und der unterhaltspflichtigen Verwandten des berechtigten Teils der Billigkeit entspricht. Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Ein unterhaltsberechtigter Lebenspartner, der infolge eigenen Verschuldens bedürftig ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen. Ein Mehrbedarf, der durch grobes Verschulden des unterhaltsberechtigten Lebenspartners herbeigeführt ist, begründet keinen Anspruch auf erhöhten Unterhalt.

§ 22. (1) Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im Voraus zu entrichten. Der verpflichtete Lebenspartner hat Sicherheit zu leisten, wenn die Gefahr besteht, dass er sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen sucht. Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Umständen.

(2) Statt der Rente kann der berechtigte Lebenspartner eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der verpflichtete Teil dadurch nicht unbillig belastet wird.

(3) Der verpflichtete Lebenspartner schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der unterhaltsberechtigte im Lauf des Monats stirbt.

(4) Der unterhaltspflichtige Lebenspartner haftet vor den Verwandten des anderen. Soweit er jedoch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährdet, haften die Verwandten vor ihm. Soweit einem Lebenspartner kein Unterhaltsanspruch gegen den anderen Teil zusteht, haben ihm seine Verwandten nach den allgemeinen Vorschriften über die Unterhaltspflicht den Unterhalt zu gewähren. Die Verwandten haften auch, wenn die Rechtsverfolgung gegen den unterhaltspflichtigen Teil im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. In diesem Falle geht der Anspruch gegen den Lebenspartner auf den Verwandten über, der den Unterhalt gewährt hat. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des unterhaltsberechtigten Lebenspartners geltend gemacht werden.

(5) Für die Vergangenheit kann der unterhaltsberechtigte Lebenspartner Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung erst von der Zeit an fordern, in der der unterhaltspflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

§ 23. (1) Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Schließung einer Ehe oder der Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft des unterhaltsberechtigten Teils.

(2) Der unterhaltsberechtigte Lebenspartner verwirkt den Unterhaltsanspruch, wenn er sich nach der Auflösung der Lebenspartnerschaft einer schweren Verfehlung gegen den verpflichteten schuldig macht oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.

(3) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tod des unterhaltsberechtigten Lebenspartners. Nur soweit er auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit gerichtet ist oder sich auf Beträge bezieht, die beim Tod des unterhaltsberechtigten Teils fällig sind, bleibt er auch nachher bestehen. Der unterhaltsverpflichtete Lebenspartner hat die Bestattungskosten zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht und die Kosten nicht von den Erben zu erlangen sind.

(4) Mit dem Tod des unterhaltsverpflichteten Lebenspartners geht die Unterhaltspflicht auf die Erben als Nachlassverbindlichkeit über. Der Erbe haftet ohne die Beschränkungen des § 21 Abs. 2. Der unterhaltsberechtigte Lebenspartner muss sich jedoch die Herabsetzung der Rente auf einen Betrag gefallen lassen, der bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Erben und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses der Billigkeit entspricht. Eine Beitragspflicht nach § 21 Abs. 3 erlischt mit dem Tod des verpflichteten Teils.

(5) Das Lebenspaar kann über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Auflösung der Lebenspartnerschaft Vereinbarungen treffen. Ist eine Vereinbarung dieser Art vor Rechtskraft der Auflösungsentscheidung getroffen worden, so ist sie nicht schon deshalb nichtig, weil sie die Auflösung erleichtert oder ermöglicht hat; sie ist jedoch nichtig, wenn das Lebenspaar im Zusammenhang mit der Vereinbarung einen nicht oder nicht mehr bestehenden Auflösungsgrund geltend gemacht hat oder wenn sich anderweitig aus dem Inhalt der Vereinbarung oder aus sonstigen Umständen des Falles ergibt, dass sie den guten Sitten widerspricht.

Aufteilung des partnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und der partnerschaftlichen Ersparnisse

Gegenstand der Aufteilung

§ 24. (1) Wird die Lebenspartnerschaft, außer im Fall des Todes oder der Todeserklärung, aufgelöst oder für nichtig erklärt, so sind das partnerschaftliche Gebrauchsvermögen und die partnerschaftlichen Ersparnisse zwischen beiden Lebenspartnern aufzuteilen. Bei der Aufteilung sind die Schulden, die mit dem Gebrauchsvermögen und den Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, in Anschlag zu bringen.

(2) Gebrauchsvermögen sind die beweglichen oder unbeweglichen körperlichen Sachen, die während aufrechter Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Teile gedient haben; hierzu gehören auch der Hausrat und die gemeinsame Wohnung.

(3) Ersparnisse sind Wertanlagen, gleich welcher Art, die beide Teile während aufrechter Lebensgemeinschaft angesammelt haben und die ihrer Art nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind.

§ 25. (1) Der Aufteilung unterliegen nicht Sachen (§ 24), die

1. ein Teil in die Lebenspartnerschaft eingebracht, von Todes wegen erworben oder ihm ein Dritter geschenkt hat,
2. dem persönlichen Gebrauch eines Teils allein oder der Ausübung seines Berufes dienen,
3. zu einem Unternehmen gehören oder
4. Anteile an einem Unternehmen sind, außer es handelt sich um bloße Wertanlagen.

(2) Die gemeinschaftliche Wohnung, die ein Teil in die Lebenspartnerschaft eingebracht oder von Todes wegen erworben oder die ihm ein Dritter geschenkt hat, ist in die Aufteilung dann einzubeziehen, wenn der andere Teil auf ihre Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist. Gleiches gilt für den Hausrat, wenn der andere Teil auf seine Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist.

Aufteilungsgrundsätze

§ 26. (1) Die Aufteilung ist nach Billigkeit vorzunehmen. Dabei ist besonders auf Gewicht und Umfang des Beitrags jedes Lebenspartners zur Anschaffung des Gebrauchsvermögens und zur Ansammlung der Ersparnisse Bedacht zu nehmen; weiter auf Schulden, die mit dem gemeinsamen Lebensaufwand zusammenhängen, soweit sie nicht ohnedies nach § 24 in Anschlag zu bringen sind.

(2) Als Beitrag sind auch die Leistung des Unterhalts, die Mitwirkung im Erwerb, soweit sie nicht anders abgegolten worden ist, die Führung des gemeinsamen Haushalts und jeder sonstige Beistand zu werten.

§ 27. Die Aufteilung soll so vorgenommen werden, dass sich die Lebensbereiche beider Teile künftig möglichst wenig berühren.

Gerichtliche Aufteilung

§ 28. Soweit sich das Lebenspaar über die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse nicht einigt, hat hierüber auf Antrag das Gericht zu entscheiden.

Gerichtliche Anordnungen

§ 29. (1) Bei der Aufteilung des Gebrauchsvermögens kann das Gericht die Übertragung von Eigentum an beweglichen körperlichen Sachen oder eines Anwartschaftsrechts darauf und die Übertragung von Eigentum und sonstigen Rechten an unbeweglichen körperlichen Sachen von einem auf den anderen Lebenspartner sowie die Begründung von dinglichen Rechten oder schuldrechtlichen Rechtsverhältnissen zugunsten des einen Lebenspartners an unbeweglichen körperlichen Sachen des anderen anordnen.

(2) Steht Gebrauchsvermögen im Eigentum einer dritten Person, so darf das Gericht die Übertragung von Rechten und Pflichten, die sich auf die Sache beziehen, nur mit Zustimmung des Eigentümers anordnen.

§ 30. (1) Für die gemeinschaftliche Wohnung kann das Gericht, wenn sie kraft Eigentums oder eines anderen dinglichen Rechtes eines oder beider Teile benützt wird, die Übertragung des Eigentums oder des dinglichen Rechtes von einem auf den anderen Lebenspartner oder die Begründung eines schuldrechtlichen Rechtsverhältnisses zugunsten eines Lebenspartners anordnen.

(2) Sonst kann das Gericht ohne Rücksicht auf eine Regelung durch Vertrag oder Satzung anordnen, dass ein Teil an Stelle des anderen in das der Benützung der Wohnung zugrunde liegende Rechtsverhältnis eintritt oder das bisher gemeinsame Rechtsverhältnis allein fortsetzt.

§ 31. (1) Wird die Wohnung auf Grund eines Dienstverhältnisses benützt oder das Rechtsverhältnis daran im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis begründet, so darf das Gericht eine Anordnung hinsichtlich der Benützung einer solchen Wohnung nur mit Zustimmung des Dienstgebers oder des für die Vergabe der Dienstwohnung zuständigen Rechtsträgers treffen, wenn

1. die Zuweisung der Wohnung deswegen, weil sie überwiegend der Erfüllung der Dienstpflicht dient, wesentliche Interessen des Dienstgebers verletzen könnte, oder
2. die Wohnung unentgeltlich oder gegen ein bloß geringfügiges, wesentlich unter dem ortsüblichen Maß liegendes Entgelt benützt wird oder
3. die Wohnung vom Dienstgeber als Teil des Entgelts für die geleisteten Dienste zur Verfügung gestellt wird.

(2) Wird die Wohnung nach Abs. 1 dem Lebenspartner zugesprochen, der nicht der Dienstnehmer ist, so hat das Gericht ein angemessenes Benützungsentgelt festzusetzen. Das Wohnrecht dieses Lebenspartners besteht nur so lange, als er sich nicht verheiratet oder wieder eine Lebenspartnerschaft eingeht, und kann von ihm nicht auf andere Personen übergehen oder übertragen werden.

§ 32. Bei der Aufteilung der Ersparnisse kann das Gericht die Übertragung von Vermögenswerten, gleich welcher Art, von einem auf den anderen Lebenspartner und die Begründung eines schuldrechtlichen Benützungsrechts an einer Wohnung zugunsten eines Lebenspartners anordnen.

§ 33. (1) Die Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen oder die Begründung von dinglichen Rechten daran darf nur angeordnet werden, wenn eine billige Regelung in anderer Weise nicht erzielt werden kann.

(2) Für gemeinsames Wohnungseigentum des Lebenspaares kann das Gericht nur die Übertragung des Anteils eines Lebenspartners am Mindestanteil und gemeinsamen Wohnungseigentum auf den anderen anordnen.

Ausgleich von Benachteiligungen

§ 34. (1) Hat ein Lebenspartner ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des anderen frühestens zwei Jahre vor Einbringung der Klage oder des Antrags auf Auflösung der Partnerschaft oder, wenn die Lebensgemeinschaft vor Einbringung der Klage aufgehoben worden ist, frühestens zwei Jahre vor dieser Aufhebung Gebrauchsvermögen oder Ersparnisse in einer Weise verringert, die der Gestaltung der Lebensverhältnisse beider Teile während der Lebensgemeinschaft widerspricht, so ist der Wert des Fehlenden in die Aufteilung einzubeziehen.

(2) Wurden Gebrauchsvermögen oder Ersparnisse in ein Unternehmen, an dem einem oder beiden Lebenspartnern ein Anteil zusteht, eingebracht oder für ein solches Unternehmen sonst verwendet, so ist der Wert des Eingebachten oder Verwendeten in die Aufteilung einzubeziehen. Bei der Aufteilung ist jedoch zu berücksichtigen, inwieweit jedem Lebenspartner durch die Einbringung oder Verwendung Vorteile entstanden sind und inwieweit die eingebrachten oder verwendeten Ersparnisse aus den Gewinnen des Unternehmens stammten. Der Bestand des Unternehmens darf durch die Aufteilung nicht gefährdet werden.

(3) Gehört eine körperliche Sache, die während aufrechter Lebensgemeinschaft dem Gebrauch beider Lebenspartner gedient hat, zu einem Unternehmen, an dem einem oder beiden Lebenspartnern ein Anteil zusteht, und bleibt nach Auflösung der Partnerschaft nur einem von ihnen der Gebrauch dieser Sache erhalten, so hat das Gericht dies bei der Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse zugunsten des anderen angemessen zu berücksichtigen.

Schulden

§ 35. Bezüglich der im § 24 Abs. 1 und im § 26 Abs. 1 genannten Schulden kann das Gericht bestimmen, welcher Teil im Innenverhältnis zu ihrer Zahlung verpflichtet ist.

Durchführung der Aufteilung

§ 36. In seiner Entscheidung hat das Gericht auch die zu ihrer Durchführung nötigen Anordnungen zu treffen und die näheren Umstände, besonders in zeitlicher Hinsicht, für deren Erfüllung zu bestimmen. Sind mit der Durchführung der Entscheidung Aufwendungen verbunden, so hat das Gericht nach billigem Ermessen zu entscheiden, welcher Lebenspartner sie zu tragen hat.

Ausgleichszahlung

§ 37. (1) Soweit eine Aufteilung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erzielt werden kann, hat das Gericht einem Lebenspartner eine billige Ausgleichszahlung an den anderen aufzuerlegen.

(2) Das Gericht kann eine Stundung der Ausgleichszahlung oder deren Entrichtung in Teilbeträgen, tunlich gegen Sicherstellung, anordnen, wenn dies für den ausgleichspflichtigen Lebenspartner wirtschaftlich notwendig und dem ausgleichsberechtigten zumutbar ist.

Erlöschen des Aufteilungsanspruchs

§ 38. Der Anspruch auf Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse erlischt, wenn er nicht binnen einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht wird.

Übergang des Aufteilungsanspruchs

§ 39. Der Anspruch auf Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse ist vererblich, unter Lebenden oder von Todes wegen übertragbar und verpfändbar, soweit er durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Verträge

§ 40. (1) Auf den Anspruch auf Aufteilung des Gebrauchsvermögens nach den §§ 24 bis 39 kann im Voraus rechtswirksam nicht verzichtet werden. Verträge, die die Aufteilung der Ersparnisse im Voraus regeln, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Form eines Notariatsaktes.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Vereinbarungen, die beide Lebenspartner im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Auflösung oder Nichtigerklärung der Lebenspartnerschaft über die Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse schließen.

Haftung für Kredite

§ 41. (1) Entscheidet das Gericht (§ 35) oder vereinbaren beide Lebenspartner (§ 40 Abs. 2, gegebenenfalls § 15 Abs. 5), wer von beiden im Innenverhältnis zur Zahlung von Kreditverbindlichkeiten, für die beide haften, verpflichtet ist, so hat das Gericht auf Antrag mit Wirkung für den Gläubiger auszusprechen, dass derjenige Lebenspartner, der im Innenverhältnis zur Zahlung verpflichtet ist, Hauptschuldner, der andere Ausfallsbürge wird. Dieser Antrag muss in der Frist nach § 38 gestellt werden.

(2) Der Ausfallsbürge nach Abs. 1 kann - vorbehaltlich des § 1356 ABGB - nur wegen des Betrags belangt werden, der vom Hauptschuldner nicht in angemessener Frist hereingebracht werden kann, obwohl der Gläubiger gegen ihn nach Erwirkung eines Exekutionstitels

1. Fahrnis- oder Gehaltsexekution und
2. Exekution auf eine dem Gläubiger bekannte Liegenschaft des Hauptschuldners, die offensichtlich für die Forderung Deckung bietet, geführt sowie
3. Sicherheiten, die dem Gläubiger zur Verfügung stehen, verwertet hat.

Müsste der Exekutionstitel im Ausland erwirkt oder müssten die angeführten Exekutionsmaßnahmen im Ausland durchgeführt werden, bedarf es ihrer nicht, soweit sie dem Gläubiger nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

(3) Überdies kann der Bürge, dem der Rechtsstreit gegen den Hauptschuldner rechtzeitig verkündet worden ist (§ 21 ZPO), dem Gläubiger Einwendungen, die nicht in seiner Person begründet sind, nur entgegenhalten, soweit sie auch der Hauptschuldner erheben kann.

Folgen der Nichtigkeit

§ 42. (1) Wird die Lebenspartnerschaft für nichtig erklärt, so fallen alle ihre Wirkungen auf die persönlichen Verhältnisse der Lebenspartner zum Zeitpunkt der Begründung der Lebenspartnerschaft weg.

(2) Hat auch nur einer der Lebenspartner die Nichtigkeit der Lebenspartnerschaft bei ihrer Begründung nicht gekannt, so finden auf ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung die im Fall der gerichtlichen Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Dabei ist ein Lebenspartner, dem die Nichtigkeit der Lebenspartnerschaft bei der Begründung bekannt war, wie ein für schuldig erklärter Teil zu behandeln.

(3) Ein Lebenspartner, dem die Nichtigkeit der Lebenspartnerschaft bei der Begründung nicht bekannt war, kann binnen sechs Monaten, nachdem die Lebenspartnerschaft rechtskräftig für nichtig erklärt wurde, dem anderen Teil erklären, dass es für ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Folgen der Nichtigkeit bewenden solle. Gibt er eine solche Erklärung ab, so findet Abs. 2 keine Anwendung.

Artikel II

Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS 1811/946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 41 lautet:

„**§ 41.** Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwei Personen sind nach der Zahl der Zeugungen, mittels welcher in der geraden Linie eine derselben von der andern, und in der Seitenlinie beide von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen, zu bestimmen. In welcher Linie und in welchem Grade jemand mit dem einen Ehegatten oder Lebenspartner verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem anderen Ehegatten Lebenspartner verschwägert.“

2. § 162b lautet:

„**§ 162b.** Wird ein Ehegatte oder ein Lebenspartner legitimiert, so ändert sich der gemeinsame Familienname nur, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner der Namensänderung zustimmen. Sonst ändert sich, unter der Voraussetzung des § 162a Abs. 2, nur der Familienname des Legitimierten.“

3. § 284c Abs. 1 lautet:

„(1) Nächste Angehörige sind die Eltern, volljährige Kinder, der im gemeinsamen Haushalt mit der vertretenen Person lebende Ehegatte oder Lebenspartner und der Lebensgefährte, wenn dieser mit der vertretenen Person seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt.“

4. § 364c lautet:

„§ 364c. Ein vertragsmäßiges oder letztwilliges Veräußerungs- oder Belastungsverbot hinsichtlich einer Sache oder eines dinglichen Rechtes verpflichtet nur den ersten Eigentümer, nicht aber seine Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger. Gegen Dritte wirkt es dann, wenn es zwischen Ehegatten, Lebenspartnern, Eltern und Kindern, Wahl- oder Pflegekindern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern begründet und im öffentlichen Buche eingetragen wurde.“

5. § 583 lautet:

„§ 583. In der Regel gilt ein und derselbe Aufsatz nur für einen Erblasser. Die Ausnahme in Rücksicht der Ehegatten und Lebenspartner ist im Hauptstück von den Ehepakten enthalten.“

6. Die §§ 594 und 595 lauten:

„§ 594. Ein Erbe oder Legatar ist in Rücksicht des ihm zugedachten Nachlasses kein fähiger Zeuge, und ebenso wenig dessen Ehegatte, Lebenspartner, Eltern, Kinder, Geschwister, oder in eben dem Grad verschwägte Personen und die besoldeten Hausgenossen. Die Verfügung muss, um gültig zu sein, vom Erblasser eigenhändig geschrieben, oder durch drei von den gedachten Personen verschiedene Zeugen bestätigt werden.

§ 595. Wenn der Erblasser demjenigen, welcher den letzten Willen schreibt, oder dessen Ehegatten, Lebenspartner, Kindern, Eltern, Geschwistern, oder in eben dem Grade verschwägerten Personen einen Nachlass bestimmt; so muss die Anordnung auf die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Art außer Zweifel gesetzt sein.“

7. § 602 lautet samt Überschrift:

„Erbverträge“

§ 602. Erbverträge über die ganze Verlassenschaft, oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Teil derselben, können nur zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern gültig geschlossen werden. Die Vorschriften hierüber sind in dem Hauptstücke von den Ehepakten enthalten.“

8. § 730, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 730. Gesetzliche Erben sind der Ehegatte, der Lebenspartner und diejenigen Personen, die mit dem Erblasser in nächster Linie verwandt sind.“

9. Die §§ 757 bis 759 lauten samt Überschrift:

„II. Gesetzliches Erbrecht eines Ehegatten oder Lebensgefährten

§ 757. (1) Der Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers ist neben Kindern des Erblassers und deren Nachkommen zu einem Drittel des Nachlasses, neben Eltern und Geschwistern des Erblassers oder neben Großeltern zu zwei Dritteln des Nachlasses gesetzlicher Erbe. Sind neben Großeltern Nachkommen verstorbener Großeltern vorhanden, so erhält überdies der Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers von dem restlichen Drittel des Nachlasses den Teil, der den Nachkommen der verstorbenen Großeltern zufallen würde. Gleiches gilt für jene Erbteile, die den Nachkommen verstorbener Geschwister zufallen würden. In den übrigen Fällen erhält der Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers den ganzen Nachlass.

(2) In den Erbteil des Ehegatten oder Lebenspartners des Erblassers ist alles einzurechnen, was dieser durch Ehepakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Erblassers erhält.

§ 758. Sofern der Ehegatte oder der Lebenspartner des Erblassers nicht rechtmäßig enterbt worden ist, gebührt ihm als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht, in der gemeinschaftlichen Wohnung weiter zu wohnen, und die zum gemeinschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind.

§ 759. Das gesetzliche Erbrecht und der Anspruch auf das gesetzliche Vorausvermächtnis ist dem Ehegatten oder dem Lebenspartner dann versagt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes wegen Verschuldens des überlebenden Teils eine Klage auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder auf Auflösung der Lebenspartnerschaft erhoben hatte und der überlebende Teil als schuldig anzusehen wäre.“

10. § 762 lautet samt Überschrift:

„Welchen Personen als Noterben ein Pflichtteil gebühre“

§ 762. Die Personen, die der Erblasser in der letzten Anordnung bedenken muss, sind seine Kinder, in Ermangelung solcher seine Eltern, sowie der Ehegatte oder Lebenspartner.“

11. § 765 lautet:

„§ 765. Als Pflichtteil gebührt jedem Kind, dem Ehegatten oder dem Lebenspartner die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.“

12. § 769 lautet:

„§ 769. Aus den gleichen Gründen können auch der Ehegatte, der Lebenspartner und die Eltern enterbt werden; der Ehegatte oder der Lebenspartner außerdem dann, wenn diese Person ihre Beistandspflicht gröblich vernachlässigt hat.“

13. § 781 lautet:

„§ 781. Werden der Ehegatte, der Lebenspartner oder die Eltern mit Stillschweigen übergangen, so können sie nur den Pflichtteil fordern.“

14. § 783 lautet:

„§ 783. In allen Fällen, wo einem Noterben der gebührende Erb- oder Pflichtteil gar nicht oder nicht vollständig ausgemessen worden ist, müssen sowohl die eingesetzten Erben als auch die Legatare, nicht jedoch der Ehegatte oder der Lebenspartner mit dem gesetzlichen Vorausvermächtnis, verhältnismäßig zur vollständigen Entrichtung beitragen.“

15. § 785 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Kindes, eines pflichtteilsberechtigten Ehegatten oder eines pflichtteilsberechtigten Lebenspartners sind bei der Berechnung des Nachlasses Schenkungen des Erblassers in Anschlag zu bringen. Der Gegenstand der Schenkung ist dem Nachlass mit dem Wert hinzuzurechnen, der für die Anrechnung nach § 794 maßgebend ist.

(2) Das Recht nach Abs. 1 steht einem Kind nur hinsichtlich solcher Schenkungen zu, die der Erblasser zu einer Zeit gemacht hat, zu der er ein pflichtteilsberechtigtes Kind gehabt hat, dem Ehegatten nur hinsichtlich solcher Schenkungen, die während seiner Ehe mit dem Erblasser gemacht worden sind, und dem Lebenspartner nur hinsichtlich solcher Schenkungen, die während der Lebenspartnerschaft gemacht worden sind.“

16. § 789 lautet:

„§ 789. Überhaupt sind in den Pflichtteil die als Vorschuss darauf geleisteten Zuwendungen des Erblassers unter Lebenden einzurechnen; in den Pflichtteil des Ehegatten oder des Lebenspartners außerdem alles, was er als gesetzliches Vorausvermächtnis (§ 758) erhält.“

17. § 796 lautet samt Überschrift:

„und des Ehegatten oder Lebenspartners auf den Unterhalt

§ 796. Der Ehegatte oder Lebenspartner hat, außer in den Fällen der §§ 759 und 795, solange er nicht eine neue Ehe oder Lebenspartnerschaft eingeht, an die Erben bis zum Wert der Verlassenschaft einen Anspruch auf Unterhalt nach den sinngemäß anzuwendenden Grundsätzen des § 94 bzw. des § 12 LPatG. In diesen Anspruch ist alles einzurechnen, was die berechnete Person nach dem Erblasser durch vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlicher Erbteil, als Pflichtteil, durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält; desgleichen ihr eigenes Vermögen oder Erträge einer von ihr tatsächlich ausgeübten oder einer solchen Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden kann.“

18. § 803 lautet:

„§ 803. Der Erblasser kann dem Erben den Vorbehalt dieser rechtlichen Wohltat nicht nehmen, noch die Errichtung eines Inventariums verbieten. Auch ein vertraglicher Verzicht ist wirkungslos.“

19. Dem § 1231 wird folgender Satz angefügt:

„In gleicher Weise trifft die Eltern einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners die Pflicht zur Ausstattung.“

20. Die §§ 1233 und 1234 lauten:

„§ 1233. Die eheliche Verbindung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Ehegatten oder Lebenspartnern. Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert, dessen Umfang und rechtliche Form nach den §§ 1177 und 1178 des vorigen Hauptstückes beurteilt wird.

§ 1234. Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten oder in einer Lebenspartnerschaft wird in der Regel nur auf den Todesfall verstanden. Sie gibt dem überlebenden Teil das Recht auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Gütern nach Ableben des andern Teils noch vorhanden sein wird.“

21. Die § 1236 und § 1237 samt Überschrift lauten:

„§ 1236. Besitzt ein Ehegatte oder ein Lebenspartner ein unbewegliches Gut und wird das Recht des andern Teils zur Gemeinschaft in die öffentlichen Bücher eingetragen, so erhält dieser durch die Eintragung auf die Hälfte der Substanz des Gutes ein dingliches Recht, vermöge dessen der Ehegatte oder der Lebenspartner über diese Hälfte keine Anordnung machen kann. Auf die Nutzungen während der Ehe erhält der andere Teil durch die Einverleibung aber keinen Anspruch. Nach dem Tode eines Teils gebührt dem überlebenden Teil sogleich das freie Eigentum seines Anteils, doch kann eine solche Einverleibung den auf das Gut früher eingetragenen Gläubigern nicht zum Nachteil gereichen.

5. Gesetzlicher Güterstand

§ 1237. Haben Ehegatten oder Lebenspartner über die Verwendung ihres Vermögens keine besondere Übereinkunft getroffen, so behält jeder Teil sein voriges Eigentumsrecht. Darauf, was der eine Teil während der Ehe oder Lebenspartnerschaft erwirbt oder auf was immer für eine Art erhält, hat der andere keinen Anspruch.“

22. Die §§ 1248 bis 1254 lauten:

„§ 1248. Den Ehegatten oder Lebenspartnern ist es gestattet, in ein und dem demselben Testament sich gegenseitig, oder auch andere Personen als Erben einzusetzen. Auch ein solches Testament ist widerruflich; es kann aber aus der Widerrufung des einen Teils auf die Widerrufung des andern Teils nicht geschlossen werden (§ 583).

§ 1249. Zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern kann auch ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlass oder ein Teil desselben versprochen und das Versprechen angenommen wird, geschlossen werden (§ 602). Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist es jedoch notwendig, dass er schriftlich mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werde.

§ 1250. Ein pflegebefohlener Ehegatte oder Lebenspartner kann zwar eine ihm versprochene, unnachteilige Verlassenschaft annehmen. Über seine eigene Verlassenschaft kann er ohne Genehmigung des Gerichts aber nur insofern eine Verfügung treffen, als sie ein gültiges Testament ist.

§ 1251. Was von Bedingungen bei Verträgen überhaupt gesagt worden ist, muss auch auf Erbverträge zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern angewendet werden.

§ 1252. Ein Erbvertrag hindert den Ehegatten oder Lebenspartner nicht, mit seinem Vermögen, so lange er lebt, nach Belieben zu schalten. Das Recht, welches daraus entsteht, setzt den Tod des Erblassers voraus; es kann von dem Vertragserben, wenn er den Erblasser nicht überlebt, weder auf andere übertragen, noch der künftigen Erbschaft willen eine Sicherstellung gefordert werden.

§ 1253. Durch den Erbvertrag kann ein Ehegatte oder ein Lebenspartner auf das Recht, zu testieren, nicht gänzlich verzichten. Ein reines Viertel, worauf weder der jemanden gebührende Pflichtteil noch eine andere Schuld haften darf, bleibt kraft Gesetzes zur freien letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblasser darüber nicht verfügt, so fällt er doch nicht dem Vertragserben, obschon die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern den gesetzlichen Erben zu.

§ 1254. Der Erbvertrag kann zum Nachteil des andern Ehegatten oder Lebenspartners, mit dem er geschlossen worden ist, nicht widerrufen, sondern nur nach Vorschrift der Gesetze entkräftet werden. Den Noterben bleiben ihre Rechte, wie gegen eine andere letzte Anordnung, vorbehalten.“

23. § 1262 lautet:

„§ 1262. Ist zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern eine Gemeinschaft der Güter bedungen, so hört dieselbe durch den Konkurs des einen oder des andern Teils auf, und das zwischen ihnen gemeinschaftliche Vermögen wird, wie beim Tod, geteilt.“

24. Die §§ 1263 und 1264 werden aufgehoben.

25. § 1265 lautet samt Überschrift:

„2. Nichtigkeitserklärung

§ 1265. Wird eine Ehe oder Lebenspartnerschaft für nichtig erklärt; so zerfallen auch die Ehepakete und die ihnen entsprechenden Verträge zwischen Lebenspartnern; das Vermögen kommt, insofern es vorhanden ist, in den vorigen Stand zurück. Der schuldtragende Teil hat aber dem schuldlosen Teil Entschädigung zu leisten.“

26. § 1266 lautet samt Überschrift:

„3. Aufhebung oder Scheidung der Ehe, gerichtliche Auflösung der Lebenspartnerschaft

§ 1266. Wird die Ehe aufgehoben oder geschieden oder die Lebenspartnerschaft gerichtlich aufgelöst, so erlöschen die Ehepakete und die ihnen entsprechenden Verträge zwischen Lebenspartnern. Wird auf die Aufhebung, Scheidung oder Auflösung durch Urteil erkannt, so gebührt dem schuldlosen Teil nicht nur volle Genugtuung, sondern vom Zeitpunkt der erkannten Trennung alles dasjenige, was ihm in solchen Verträgen auf den Fall des Überlebens bedungen worden ist. Das Vermögen, worüber eine Gütergemeinschaft bestanden hat, wird wie beim Tod geteilt, und das Recht aus einem Erbvertrag bleibt dem Schuldlosen auf den Todesfall vorbehalten. Die gesetzliche Erbfolge kann ein so getrennter, obgleich schuldloser Teil nicht ansprechen.“

27. § 1458 lautet:

„§ 1458. Die Rechte eines Ehegatten, eines Lebenspartners, der Eltern, eines Kindes und andere Personenrechte sind kein Gegenstand der Ersitzung. Doch kommt denjenigen, welche dergleichen Rechte redlicher Weise ausüben, die schuldlose Unwissenheit zur einstweiligen Behauptung und Ausübung ihrer vermeinten Rechte zustatten.“

28. § 1495 lautet:

„§ 1495. Auch zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern sowie zwischen Minderjährigen oder anderen Pflegebefohlenen und den mit der Obsorge betrauten Personen, Sachwaltern oder Kuratoren kann, solange die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufrecht ist oder die Obsorge, Sachwalterschaft oder Kuratel durch dieselbe Person andauert, die Ersitzung oder Verjährung weder angefangen noch fortgesetzt werden. Das gilt nicht für die Ansprüche eines Ehegatten oder eines Lebenspartners auf Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb des anderen Teils, doch wird die Verjährung so lange gehemmt, als zwischen den Ehegatten oder Lebenspartnern ein gerichtliches Verfahren zur Entscheidung über einen Anspruch auf Abgeltung anhängig ist und gehörig fortgesetzt wird.“

Artikel III

Änderung des Ehegesetzes

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung vom 6. Juli 1938, dRGBL. I S 807/1938, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet:

„§ 9. Eine Person darf keine Ehe eingehen, bevor ihre Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist.“

2. § 24, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 24. Eine Ehe ist nichtig, wenn ein Teil zur Zeit ihrer Schließung mit einer dritten Person in gültiger Ehe oder in gültiger Lebenspartnerschaft lebte.“

§ 28 Abs. 2 lautet:

„(2) In allen übrigen Fällen der Nichtigkeit kann die Staatsanwaltschaft und jeder der Ehegatten, im Fall des § 24 auch der frühere Ehegatte oder Lebenspartner die Nichtigkeitsklage erheben. Ist die Ehe aufgelöst, so kann nur die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsklage erheben.“

Artikel IV

Änderungen des Mietrechtsgesetzes

Das Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch die Wohnrechtsnovelle 2006, BGBl. I Nr. 124/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Hauptmieter einer Wohnung, der die Wohnung verlässt, darf seine Hauptmietrechte an der Wohnung seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder oder Geschwistern abtreten, falls der Ehegatte, der Lebenspartner oder die Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder mindestens die letzten zwei Jahre, die Geschwister mindestens die letzten fünf Jahre mit dem Hauptmieter im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gewohnt haben. Dem mehrjährigen Aufenthalt in der Wohnung ist es gleichzuhalten, wenn der Angehörige die Wohnung seinerzeit mit dem bisherigen Mieter gemeinsam bezogen hat, beim Ehegatten oder dem Lebenspartner auch, wenn er seit der Schließung der Ehe oder Begründung der Lebenspartnerschaft, und bei Kindern auch, wenn sie seit ihrer Geburt in der Wohnung gewohnt haben, mag auch ihr Aufenthalt in der Wohnung noch nicht die vorgeschriebene Zeit gedauert haben. Der Eintritt in das Hauptmietrecht nach §§ 87 und 88 des Ehegesetzes und nach §§ 30 und 31 des Lebenspartnerschaftsgesetzes wird dadurch nicht berührt.“

2. § 14 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Eintrittsberechtigt nach Abs. 2 sind der Ehegatte, der Lebenspartner, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder und die Geschwister des bisherigen Mieters, sofern diese Personen ein dringendes Wohnbedürfnis haben und schon bisher im gemeinsamen Haushalt mit dem Mieter in der Wohnung gewohnt haben.“

3. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Treten in einen am 1. März 1994 bestehenden Hauptmietvertrag über eine Wohnung der Ehegatte, der Lebenspartner, der Lebensgefährte oder minderjährige Kinder (§ 42 ABGB) des bisherigen Hauptmieters allein oder gemeinsam mit anderen Angehörigen ein (§ 12 Abs. 1 und 2, § 14), so darf der Vermieter vom (von den) in das Hauptmietrecht Eintretenden weiterhin nur den Hauptmietzins begehren, den er ohne den Eintritt begehren dürfte. Das Gleiche gilt für den Eintritt auf Grund einer gerichtlichen Anordnung nach § 87 Abs. 2 des Ehegesetzes oder nach § 30 Abs. 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“

Artikel V

Änderung des Unterbringungsgesetzes

Das Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/1997, wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Gegen den Beschluss, mit dem die Unterbringung für zulässig erklärt wird, können der Kranke und sein Vertreter innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung Rekurs erheben. Weiters sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner und der Lebensgefährte der kranken Person rekursberechtigt; ihnen steht die Rekursfrist so lange offen, als sie noch für den Kranken oder seinen Vertreter läuft.“

Artikel VI

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 55 Abs. 1 lautet:

„(1) Von einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte oder Lebenspartner einzelne Lichtbilder herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen.“

2. § 75 Abs. 1 lautet:

„(1) Von einem auf Bestellung aufgenommenen Lichtbildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte oder Lebenspartner einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen, in einem photographischen Verfahren aber nur dann, wenn sie sich in einem solchen Verfahren hergestellte Vervielfältigungsstücke von dem Berechtigten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.“

3. § 77 Abs. 2 lautet:

„(2) Nahe Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie, der überlebende Ehegatte und der überlebende Lebenspartner. Die mit dem Verfasser im ersten Grade Verwandten sowie der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner genießen diesen Schutz zeit ihres Lebens, andere Angehörige nur, wenn seit dem Ablauf des Todesjahres des Verfassers zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.“

Artikel VII

Änderung des Unternehmensgesetzbuches

Das Unternehmensgesetzbuch, dRGBL. S 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2006, wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die dem Ehegatten oder Lebenspartner eines Unternehmers, dessen Firma im Firmenbuch eingetragen ist, durch Ehepakte oder die ihnen entsprechenden Verträge zwischen Lebenspartnern eingeräumten Vermögensrechte können, um den Unternehmensgläubigern gegenüber wirksam zu sein, in das Firmenbuch eingetragen werden, die Ehepakte bzw. Verträge mögen schon vor oder erst nach der Eintragung der Firma geschlossen worden sein. Jeder Teil der Ehegatten oder des Lebenspaares kann die Ehepakte bzw. Verträge zur Eintragung in das Firmenbuch anmelden.

(2) In das Firmenbuch sind nur das Datum der eingereichten Ehepakte bzw. Verträge oder ihrer Änderungen sowie der Name und das Geburtsdatum des Ehegatten oder des Lebenspartners einzutragen.“

Artikel VIII

Änderung des IPR-Gesetzes

Das IPR-Gesetz, BGBl. Nr. 304/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2004, wird wie folgt geändert:

Nach § 27 werden folgende §§ 27a bis 27d samt Überschriften angefügt:

„D. Lebenspartnerschaftsrecht

Voraussetzungen und Wirksamkeit der Lebenspartnerschaft

§ 27a. Die Begründung, die Nichtigkeit einer Lebenspartnerschaft und ihre Auflösung wegen Mängeln bei ihrer Eingehung sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dessen Register sie eingetragen wird.

Persönliche Rechtswirkungen der Lebenspartnerschaft

§ 27b. Die persönlichen Wirkungen der Lebenspartnerschaft sind zu beurteilen

1. nach dem Recht des Staates, in dem die Lebenspartner ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, mangels eines solchen nach dem Recht des Staates, in dem beide ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, sofern ihn einer von ihnen beibehalten hat;
2. nach dem gemeinsamen, mangels eines solchen nach dem letzten gemeinsamen Personalstatut der Lebenspartner, sofern es einer von ihnen beibehalten hat, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des in Z 1 bestimmten Rechts nicht vorliegen oder soweit dieses Recht die persönlichen Rechtswirkungen der Lebenspartner nicht regelt;
3. sonst nach österreichischem Recht; dieses ist auch anzuwenden, soweit das nach Z 2 maßgebende Recht die persönlichen Rechtswirkungen der Lebenspartner nicht regelt.

Güterrecht der Lebenspartnerschaft

§ 27c. Das Güterrecht der Lebenspartnerschaft ist nach dem Recht zu beurteilen, das die Parteien ausdrücklich bestimmen, mangels einer solchen Rechtswahl, nach dem Recht des Staates, in dem die Lebenspartnerschaft erstmals registriert worden ist.

Auflösung der Lebenspartnerschaft

§ 27d. (1) Die Voraussetzungen und die Wirkungen der Auflösung aus anderen als den in § 27a genannten Gründen sind zu beurteilen

1. nach dem Recht des Staates, in dem die Lebenspartner im Zeitpunkt der Auflösung ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, mangels eines solchen nach dem Recht des Staates, in dem beide ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, sofern ihn einer von ihnen beibehalten hat;
2. nach dem gemeinsamen, mangels eines solchen nach dem letzten gemeinsamen Personalstatut der Lebenspartner, sofern es einer von ihnen beibehalten hat, im Zeitpunkt der Auflösung, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des in Z 1 bestimmten Rechts nicht vorliegen;
3. sonst nach österreichischem Recht; dieses ist auch anzuwenden, wenn nach dem nach Z1 und Z 2 maßgebenden Recht die Lebenspartnerschaft auf Grund der geltend gemachten Tatsachen nicht aufgelöst werden kann. “

Artikel IX

Änderung des Notariatsaktgesetzes

Das Notariatsaktgesetz, RGBL. Nr. 76/1871, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

§ 1 lit. a und b lauten:

- a) Ehepakte sowie Verträge, die in Absicht auf die lebenspartnerschaftliche Verbindung über das Vermögen zwischen Lebenspartnern geschlossen werden.
- b) zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern geschlossene Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträge und Schuldbekenntnisse, welche von einem Teil dem anderen abgegeben werden;“

Artikel X

Änderung der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm, RGBL. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Z 2 lautet:

„2. in Sachen ihrer Ehegatten, Lebenspartner oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind;“

2. Nach § 49 Abs. 2 Z 2b wird eingefügt:

- „2c. Streitigkeiten über die Auflösung oder die Nichtigkeitserklärung einer Lebenspartnerschaft oder über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Lebenspartnerschaft zwischen den Parteien;
- 2d. die anderen aus dem gegenseitigen Verhältnis des Lebenspaares entspringenden Streitigkeiten;“

3. Die §§ 76 und 76a lauten samt Überschrift:

Besondere Gerichtsstände

1. Ausschließliche.

Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis oder der Lebenspartnerschaft

§ 76. (1) Für Streitigkeiten über die Scheidung, die Aufhebung, die Nichtigkeitserklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe oder über die Auflösung oder Nichtigkeitserklärung sowie die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft zwischen den Parteien ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die Parteien ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage keine der

Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sprengel oder haben sie im Inland einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nicht gehabt, so ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt der beklagten Partei oder, falls ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthalt der klagenden Partei liegt, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

(2) Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs. 1 genannten Streitigkeiten ist gegeben, wenn

1. eine der Parteien österreichische Staatsbürgerschaft hat oder
2. die beklagte Partei, im Fall der Nichtigkeitsklage gegen beide Ehegatten oder beide Lebenspartner zumindest eine von ihnen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder
3. die klagende Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und entweder beide Ehegatten oder beide Lebenspartner ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt haben oder die klagende Partei staatenlos ist oder zur Zeit der Schließung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft die österreichische Staatsbürgerschaft gehabt hat.

(3) Die inländische Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten über die Auflösung oder Nichtigerklärung sowie die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft ist für in Österreich eingetragene Lebenspartnerschaften jedenfalls gegeben.

§ 76a. Das Gericht, bei dem eine im § 76 Abs. 1 genannte Streitigkeit anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, ist für die aus dem gegenseitigen Verhältnis der Parteien entspringenden sonstigen Streitigkeiten einschließlich jener über den gesetzlichen Unterhalt (§ 49 Abs. 2 Z 2 und 2b bis 2d sowie Abs. 3) ausschließlich zuständig. Das gilt nicht, wenn die Verhandlung über die Scheidung, die Aufhebung, die Auflösung, die Nichtigerklärung oder das Bestehen oder Nichtbestehen in erster Instanz bereits geschlossen ist.“

4. § 100 lautet samt Überschrift:

„Klagen aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsverhältnis

§ 100. Das im § 76 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für andere Klagen wegen nicht rein vermögensrechtlicher Streitigkeiten aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsverhältnis zuständig.“

5. § 114a lautet samt Überschrift:

„Ehe- und Lebenspartnerschaftsangelegenheiten

§ 114a. (1) Für die Zuständigkeit in Ehe- und Lebenspartnerschaftsangelegenheiten gelten die §§ 76 Abs. 1 und 104 sinngemäß. Für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über den Bestand einer Ehe oder Lebenspartnerschaft ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die antragstellende Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt ein solcher im Inland, so ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt der gegnerischen Partei liegt, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

(2) Ist bei einem Gericht ein Antrag auf Feststellung der Rechtmäßigkeit des Verlangens auf Verlegung der gemeinsamen Wohnung, der Weigerung mitzuziehen oder der gesonderten Wohnungsnahme durch einen Ehegatten, ein Antrag auf angemessene Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb oder auf Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse oder ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über den Bestand einer Ehe oder Lebenspartnerschaft anhängig und ist das Verfahren hierüber in erster Instanz noch nicht beendet, so ist dieses Gericht auch für jeden weiteren derartigen Antrag zuständig; dies schließt jedoch die Zulässigkeit einer Vereinbarung über die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes nicht aus.

(3) Der Abs. 2 gilt sinngemäß für ein Gericht, bei dem eine im § 76 Abs. 1 genannte Streitigkeit anhängig, die mündliche Streitverhandlung in erster Instanz aber noch nicht geschlossen ist.

(4) Die inländische Gerichtsbarkeit in Ehe- und Lebenspartnerschaftsangelegenheiten ist gegeben, wenn eine der Parteien die österreichische Staatsbürgerschaft hat oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über den Bestand einer Ehe oder Lebenspartnerschaft ist die inländische Gerichtsbarkeit auch dann gegeben, wenn eine örtliche Zuständigkeit hierfür besteht. Die inländische Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten über die Auflösung einer Lebenspartnerschaft ist für in Österreich eingetragene Lebenspartnerschaften jedenfalls gegeben.“

Artikel XI

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 45a lautet:

„**§ 45a.** (1) Wird auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe oder auf Auflösung oder Nichtigkeitserklärung einer Lebenspartnerschaft erkannt, ohne dass der unterlegene Teil hieran schuldig ist, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben. Hat eine Partei von den im § 43 Abs. 1 letzter Satz angeführten Barauslagen mehr als die Hälfte bestritten, so hat ihr die andere Partei den Mehrbetrag zu ersetzen.

(2) Wird die Ehe nach § 55 Ehegesetz geschieden oder die Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 3 Lebenspartnerschaftsgesetz aufgelöst und enthält das Urteil einen Ausspruch über das Verschulden an der Zerrüttung, so hat die schuldige Partei der anderen die Kosten zu ersetzen.“

2. § 321 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner oder einer Person, mit welcher der Zeuge in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert, oder mit welcher er durch Adoption verbunden ist, ferner seinen Pflegeeltern und Pflegekindern, sowie der mit der Obsorge für ihn betrauten Person, seinem Sachwalter oder seinem Pflegebefohlenen zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;“

3. § 460 lautet:

Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Ehe- und Lebenspartnerschaftssachen

§ 460. In Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2a JN) und Lebenspartnerschaftssachen (§ 49 Abs. 2 Z 2c JN) und Verfahren in anderen nicht rein vermögensrechtlichen aus dem gegenseitigen Verhältnis zwischen Ehegatten oder zwischen Lebenspartnern entspringenden Streitigkeiten (§ 49 Abs. 2 Z 2b und Z 2d JN) gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Gericht soll die Parteien zum persönlichen Erscheinen auffordern, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Erscheinen der Parteien ist erforderlichenfalls nach § 87 GOG durchzusetzen.
2. Zur vorbereitenden Tagsatzung ist die Partei, nicht aber eine informierte Person nach § 258 Abs. 2 stellig zu machen.
3. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
4. Im Verfahren über die Nichtigkeitserklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe oder Lebenspartnerschaft hat das Gericht von Amts wegen dafür zu sorgen, dass alle für die Entscheidung maßgeblichen tatsächlichen Umstände aufgeklärt werden; der § 183 Abs. 2 gilt nicht. Das Gericht kann nicht erwiesene Tatsachenvorbringen unberücksichtigt lassen und von der Aufnahme von Beweisen Abstand nehmen, wenn solche Tatsachen der Beweise von einer Partei verspätet vorgebracht beziehungsweise angeboten werden und bei sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände kein vernünftiger Zweifel besteht, dass damit das Verfahren verschleppt werden soll und die Zulassung des Vorbringens oder der Beweise die Erledigung des Verfahrens erheblich verzögern würde. § 179 gilt nicht.
5. Erscheint die klagende Partei zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist die Klage auf Antrag der beklagten Partei vom Gericht als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen zu erklären.
6. Im Protokoll sind auch die Geburtsdaten und die Religion der Parteien, gegebenenfalls Anzahl und Alter ihrer Kinder und der Zeitpunkt des Abschlusses ihrer Ehe oder Lebenspartnerschaft festzuhalten sowie, ob Ehepakete errichtet worden sind.
- 6a. Ist eine Partei nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, so hat sich das Gericht durch Befragung der Partei ein Bild von ihren Kenntnissen der gesamten Folgen der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe oder Lebenspartnerschaft einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Folgen zu machen und auf entsprechende Beratungsangebote hinzuweisen. Mangeln der Partei offenbar diese Kenntnisse, so ist auf ihren Antrag die Tagsatzung zu erstrecken, um der Partei Gelegenheit zur Einholung einer Beratung zu geben, es sei denn, dass bei sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände kein vernünftiger Zweifel

darüber besteht, dass durch den Antrag auf Erstreckung der Tagsatzung der Prozess verschleppt werden soll.

7. Im Verfahren wegen Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft hat das Gericht am Beginn der mündlichen Streitverhandlung zunächst eine Versöhnung der Parteien anzustreben (Versöhnungsversuch) und überdies in jeder Lage des Verfahrens, soweit tunlich, auf eine Versöhnung hinzuwirken.
8. Stirbt ein Ehegatte oder Lebenspartner vor der Rechtskraft des Urteils (§ 416 Abs. 1), so ist der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen. Er kann nur mehr wegen der Verfahrenskosten fortgesetzt werden. Ein bereits ergangenes Urteil ist wirkungslos.
- 8a. Auf ihr Verlangen ist den Parteien jederzeit auch eine Ausfertigung der Entscheidung über die Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft auszustellen, die keine Entscheidungsgründe enthält.
9. Urteile auf Grund eines Verzichtes oder eines Anerkenntnisses sowie Vergleiche sind unzulässig, der § 442 ist nicht anzuwenden.
10. Wird ein Antrag auf Scheidung nach § 55a EheG oder auf Auflösung der Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 5 LPartG gestellt, so ist ein wegen Ehescheidung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft anhängiger Rechtsstreit zu unterbrechen. Wird dem Antrag stattgegeben, so gilt die Klage mit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses oder Auflösungsbeschlusses als zurückgenommen; die Prozesskosten sind gegeneinander aufzuheben. Wird der Antrag zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen, so ist das unterbrochene Streitverfahren auf Antrag wiederaufzunehmen.
11. Verliert eine Partei durch eine Entscheidung über die Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft offenbar den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung, so hat das Gericht mit Zustimmung dieser Partei den zuständigen Sozialversicherungsträger im Weg des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu verständigen. Die Verständigung hat den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie die Sozialversicherungsnummer der Partei zu enthalten. Der Versicherungsträger hat der Partei Informationen über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Auflösung und die Möglichkeit der Fortsetzung des Versicherungsschutzes zu übermitteln.“

Artikel XII

Änderung des Außerstreitgesetzes

Das Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2006, wird wie folgt geändert:

Die §§ 93 bis 99 lauten samt Überschriften:

„4. Abschnitt

Ehe- und Lebenspartnerschaftsangelegenheiten

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 93. (1) In Verfahren über die Scheidung einer Ehe oder die Auflösung einer Lebenspartnerschaft im Einvernehmen, über die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten oder Lebenspartners im Erwerb des anderen sowie über die Aufteilung des ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Ersparnisse (Ehe- und Lebenspartnerschaftsangelegenheiten) können sich die Parteien nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Vertretung beider Parteien durch denselben Rechtsanwalt ist unzulässig.

(2) Im Verfahren über die Scheidung im Einvernehmen sind nur die Ehegatten, im Verfahren über die Auflösung einer Lebenspartnerschaft nur die die Lebenspartner Parteien.

(3) In das Verfahren nach § 98 EheG oder nach § 41 LPartG ist der Kreditgeber tunlichst erst durch die Zustellung der Entscheidung erster Instanz einzubeziehen.

§ 94. (1) In Ehe- und Lebenspartnerschaftsangelegenheiten ist mündlich zu verhandeln.

(2) Erscheint im Verfahren über die Scheidung einer Ehe oder die Auflösung einer Lebenspartnerschaft im Einvernehmen eine antragstellende Partei zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist der Antrag von Amts wegen als zurückgenommen zu erklären.

(3) Den Antrag auf Scheidung oder Auflösung einer Lebenspartnerschaft im Einvernehmen kann jede Partei bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Scheidung der Ehe oder die

Auflösung der Lebenspartnerschaft (§ 43) zurücknehmen. Die Zurücknahme des Antrags hat die Folge, dass ein schon ergangener Beschluss wirkungslos wird; dies hat das Gericht erster Instanz mit Beschluss festzustellen. Gleiches gilt, wenn eine Partei vor Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses stirbt.

Regelung der Folgen der Ehescheidung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft

§ 95. (1) Ist eine Partei im Verfahren über die Scheidung einer Ehe oder die Auflösung einer Lebenspartnerschaft im Einvernehmen nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, so hat sich das Gericht ein Bild von ihren Kenntnissen der Scheidungsfolgen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Folgen und der Voraussetzungen eines Ausspruchs über die Haftung für Kredite zu machen, ihr darüber erforderlichenfalls weitere Aufklärung zu geben oder sie auf entsprechende Beratungsangebote hinzuweisen.

(2) Legen die Parteien keine Vereinbarung vor, mit der sie die Folgen der Scheidung der Ehe oder der Auflösung einer Lebenspartnerschaft regeln, so hat sie das Gericht zur Schließung einer solchen anzuleiten. Solange die Vereinbarung nicht schriftlich vorliegt, ist ein Verzicht auf die Zurücknahme des Scheidungs- oder Auflösungsantrags oder auf Rechtsmittel gegen den Beschluss auf Scheidung oder Auflösung wirkungslos.

(3) Verliert eine Partei durch die Scheidung oder Auflösung offenbar den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung, so hat das Gericht, sofern diese Partei zustimmt und ihre Sozialversicherungsnummer mitteilt, nach Rechtskraft des Beschlusses auf Scheidung oder Auflösung den zuständigen Krankenversicherungsträger im Weg des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger automationsunterstützt zu verständigen. Die Verständigung hat Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Anschrift sowie die Sozialversicherungsnummer der Partei zu enthalten. Der Versicherungsträger hat dieser Partei Informationen über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft und die Möglichkeit der Fortsetzung des Versicherungsschutzes zu übermitteln.

Beschluss auf Scheidung der Ehe oder Auflösung der Lebenspartnerschaft

§ 96. (1) Der Beschluss auf Scheidung der Ehe oder Auflösung der Lebenspartnerschaft hat zu enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnort der Parteien;
2. den Tag der Schließung der Ehe oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und die Behörde, vor der die Ehe oder Lebenspartnerschaft geschlossen bzw. begründet worden ist, samt einem Hinweis auf die diesbezügliche Eintragung in einem Personenstandsbuch;
3. auf Antrag einer Partei sonstige Angaben, die zur vollständigen Erfassung der Scheidung oder Auflösung durch ausländische Personenstandsbehörden erforderlich sind.

(2) Der Beschluss ist zu begründen.

(3) Der Ausspruch der Scheidung oder der Auflösung der Lebenspartnerschaft hat die Wirkung, dass die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst ist.

(4) Haben die Parteien einen Ausspruch nach § 98 EheG oder nach § 41 LPaG beantragt, so ist dieser tunlichst mit dem Beschluss auf Scheidung oder Auflösung zu verbinden.

(5) Auf Antrag ist den Parteien eine Ausfertigung des Beschlusses ohne Begründung und ohne Ausspruch nach Abs. 4 auszustellen.

5. Abschnitt

Anerkennung ausländischer Entscheidungen über den Bestand einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft

Anerkennung und Verweigerungsgründe

§ 97. (1) Eine ausländische Entscheidung über die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, die Scheidung, die Auflösung oder die Ungültigerklärung einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft sowie über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft wird in Österreich anerkannt, wenn sie rechtskräftig ist und kein Grund zur Verweigerung der Anerkennung vorliegt. Die Anerkennung kann als Vorfrage selbständig beurteilt werden, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Die Anerkennung der Entscheidung ist zu verweigern, wenn

1. sie den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (ordre public) offensichtlich widerspricht;

2. das rechtliche Gehör eines Ehegatten oder Lebenspartners nicht gewahrt wurde, es sei denn, er ist mit der Entscheidung offenkundig einverstanden;
3. die Entscheidung mit einer österreichischen oder einer früheren die Voraussetzungen für eine Anerkennung in Österreich erfüllenden Entscheidung unvereinbar ist, mit der die betreffende Ehe oder Lebenspartnerschaft getrennt, geschieden, aufgelöst, für ungültig erklärt oder das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe oder Lebenspartnerschaft festgestellt worden ist;
4. die erkennende Behörde bei Anwendung österreichischen Rechts international nicht zuständig gewesen wäre.

Verfahren der Anerkennung

§ 98. (1) Die Anerkennung der Entscheidung in einem selbständigen Verfahren kann beantragen, wer ein rechtliches Interesse daran hat. Der Staatsanwalt ist zur Antragstellung befugt, wenn die Entscheidung auf einen den §§ 21 bis 25 EheG oder § 19 Abs. 2 LPartG vergleichbaren Nichtigkeitsgrund gegründet ist.

(2) Dem Antrag sind eine Ausfertigung der Entscheidung und ein Nachweis ihrer Rechtskraft nach dem Recht des Ursprungsstaats anzuschließen. Hat sich die antragsgegnerische Partei in das Verfahren des Ursprungsstaats nicht eingelassen, so ist überdies der Nachweis der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder eine Urkunde vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die säumige Partei mit der ausländischen Entscheidung offenkundig einverstanden ist.

(3) Das Gericht kann die antragsgegnerische Partei auch erst durch die Zustellung der Entscheidung in das Verfahren einbeziehen.

(4) Richtet sich ein Rekurs gegen eine Entscheidung erster Instanz, so beträgt die Frist für Rekurs und Rekursbeantwortung einen Monat. Befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt der antragsgegnerischen Partei im Ausland und stellt ein Rekurs oder eine Rekursbeantwortung seine erste Möglichkeit dar, sich am Verfahren zu beteiligen, so beträgt die Frist für den Rekurs oder die Rekursbeantwortung für sie zwei Monate.

Antrag auf Nichtanerkennung

§ 99. Die §§ 97 und 98 sind auf Anträge, mit denen die Nichtanerkennung ausländischer Entscheidungen über den Bestand einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft geltend gemacht wird, entsprechend anzuwenden.“

Artikel XIII

Änderung der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung, RGebl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 382

a) entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“

b) lautet die Z 8:

- „8. a) die Bestimmung eines einstweilen von einem Ehegatten oder einem Lebenspartner, auch wenn die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft bereits aufgelöst ist, dem anderen oder von einem Elternteil seinem Kind zu leistenden Unterhalts, jeweils im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Leistung des Unterhalts; handelt es sich um die Unterhaltspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes, so gilt dies nur, wenn die Vaterschaft festgestellt ist; im Fall des Unterhalts des Ehegatten oder eines ehelichen Kindes genügt der Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe; im Fall des Unterhalts eines Lebenspartners genügt der Zusammenhang mit einem Verfahren auf Auflösung oder Nichtigklärung der Lebenspartnerschaft;
- b) die einstweilige Regelung der Benützung oder die einstweilige Sicherung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Aufteilung dieses Vermögens oder im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe oder im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Auflösung oder Nichtigklärung der Lebenspartnerschaft.“

2. § 382e lautet:

„Sicherung des dringenden Wohnbedürfnisses

§ 382e. (1) Der Anspruch eines Ehegatten oder eines Lebenspartners auf Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses sowie die auf Grund einer Verletzung dieses Anspruchs zustehenden, nicht in Geld bestehenden Forderungen können insbesondere durch die Sicherungsmittel nach § 382 Z 4 bis 7 gesichert werden.

(2) Ist zwischen den Parteien ein Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe bzw. ein Verfahren auf Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Lebenspartnerschaft anhängig, so kann die einstweilige Verfügung nach Abs. 1 erlassen werden, auch wenn die in § 381 bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(3) Von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung der einstweiligen Verfügung ist insbesondere abzusehen, wenn zu besorgen ist, dass dadurch der Zweck der einstweiligen Verfügung vereitelt würde.

(4) Die Zeit, für die die einstweilige Verfügung getroffen wird, darf über den Zeitpunkt nicht hinausgehen, ab dem ein die Wohnung betreffender Anspruch im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe bzw. auf Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Lebenspartnerschaft nicht mehr geltend gemacht werden kann oder ein Verfahren darüber rechtskräftig beendet ist.“

Artikel XIV

Änderung der Konkursordnung

Die Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte, der Lebenspartner und Personen anzusehen, die mit dem Gemeinschuldner oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, die mit dem Gemeinschuldner in Lebensgemeinschaft außerhalb einer Ehe oder Lebenspartnerschaft leben. Außereheliche Verwandtschaft ist der ehelichen gleichzustellen.“

2. § 56, dessen Überschrift unverändert bleibt, lautet:

„§ 56. Forderungen von Unternehmensgläubigern, denen die Rechte des Ehegatten oder Lebenspartners des Gemeinschuldners aus den Verträgen nach § 36 UGB nachstehen, sind mit dem Betrage zu berücksichtigen, der auf sie ohne Rücksicht auf diese Verträge aus der Konkursmasse entfallen würde. Der Mehrbetrag, der dadurch den Unternehmensgläubigern zukommt, ist aus dem Anteil zuzuweisen, der dem Ehegatten oder dem Lebenspartner des Gemeinschuldners als Konkursgläubiger für den Anspruch aus den Ehepakten bzw. Verträgen gebührt.“

Artikel XV

Änderung der Anfechtungsordnung

Die Anfechtungsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 3 lautet:

„3. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung gegenüber seinem Ehegatten - vor oder während der Ehe -, gegenüber dem Lebenspartner - vor oder während der Lebenspartnerschaft - oder anderen nahen Angehörigen oder zugunsten der genannten Personen vorgenommen hat, es sei denn, dass dem anderen Teile zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung eine Benachteiligungsabsicht des Schuldners weder bekannt war noch bekannt sein musste;“

2. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte, der Lebenspartner und Personen anzusehen, die mit dem Schuldner oder dessen Ehegatten oder dessen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner in gerader Linie

oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, die mit dem Schuldner in Lebensgemeinschaft außerhalb einer Ehe oder Lebenspartnerschaft leben. Außereheliche Verwandtschaft ist der ehelichen gleichzustellen.“

Artikel XVI

Änderung der Notariatsordnung

Die Notariatsordnung, RGBL.Nr. 75/1871, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2007, wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 1 lautet:

„(1) In Sachen, in welchen der Notar selbst beteiligt ist, sowie in Sachen seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder solcher Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad, auch durch Lebenspartnerschaft, verschwägert ist, darf der Notar keine Notariatsurkunde aufnehmen. Das Gleiche gilt, wenn in einer Urkunde eine Verfügung zu seinem eigenen oder zu dem Vorteil einer der vorgenannten Personen aufgenommen werden soll.“

Artikel XVII

Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 1 lit. h wird nach der Wendung „§ 55a Abs. 2 EheG“ die Wendung „oder § 15 Abs. 5 LPartG“ eingefügt.

2. In § 7 Abs. 1 Z 1 wird nach der Wendung „§ 55a Abs. 2 EheG“ die Wendung „oder § 15 Abs. 5 LPartG“ eingefügt.

3. In § 15 Abs. 5 wird nach der Wendung „Ehegattenunterhalt (einschließlich des nachehelichen Unterhalts)“ die Wortfolge „oder von Unterhalt zwischen Lebenspartnern“ eingefügt.

4. In § 16 Abs. 2 wird die Wortfolge „in § 49 Abs. 2 Z 2a und 2b JN angeführten Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis“ durch die Wortfolge „in § 49 Abs. 2 Z 2a bis 2d JN angeführten Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis oder aus einer Lebenspartnerschaft“ ersetzt.

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Z 1 wird die Wendung „Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB)“ durch die Wendung „Ehegatten oder Lebenspartners im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB beziehungsweise § 11 LPartG)“ ersetzt;

b) Z 2 lautet:

„2. bei Verfahren über die Aufteilung ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Ersparnisse (§§ 81 bis 98 Ehegesetz beziehungsweise §§ 24 bis 41 LPartG) beide Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner;“.

6. Tarifpost 12 wird wie folgt geändert:

a) In lit. a lautet der Text in der Spalte „Gegenstand“:

„a) 1. Verfahren über die Aufteilung ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und ehelicher oder lebenspartnerschaftlicher Ersparnisse (§§ 81 bis 98 Ehegesetz beziehungsweise §§ 24 bis 41 LPartG),

2. Verfahren über die Scheidung einer Ehe nach § 55a Ehegesetz oder über die Auflösung einer Lebenspartnerschaft nach § 15 Abs. 5 LPartG,

3. Verfahren zur Anerkennung oder Nichtanerkennung ausländischer Eheentscheidungen oder Lebenspartnerschaftsentscheidungen (§§ 97 ff AußStrG);

Artikel XXI

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 2002

Das Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002, zuletzt geändert durch die Wohnrechtsnovelle 2006, BGBl. I Nr. 124/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. einer gerichtlichen Aufteilung des ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Ersparnisse (§§ 81 bis 98 Ehegesetz, §§ 24 bis 41 Lebenspartnerschaftsgesetz).“

2. In § 13 Abs. 6 lautet der vierte Satz:

„Sind die Partner Ehegatten oder Lebenspartner und dient ihr Wohnungseigentumsobjekt wenigstens einem von ihnen zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses, so ist während der Ehe oder Lebenspartnerschaft die Aufhebungsklage des anderen unzulässig.“

3. § 15 lautet samt Überschrift:

„Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft der Eigentümerpartner

§ 15. (1) Einigen sich im Fall der Nichtigklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe oder der Nichtigklärung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft die bisherigen Ehegatten oder Lebenspartner nicht über die Aufhebung ihrer Eigentümerpartnerschaft, so steht dem Begehren eines von ihnen auf Aufhebung der Partnerschaft (§ 830 ABGB) nach Ablauf eines Jahres seit dem Eintritt der Rechtskraft der Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft der Einwand der Unzeit oder des Nachteils nicht entgegen.

(2) Ist im Zeitpunkt des Todes eines der beiden bisherigen Ehegatten oder Lebenspartner ein Verfahren zur Aufteilung des Gebrauchsvermögens und der Ersparnisse anhängig und gehört auch das gemeinsame Wohnungseigentumsobjekt zum Gegenstand dieses Verfahrens, so gehen die darüber im Aufteilungsverfahren getroffenen Anordnungen den Regelungen des § 14 vor.“

Artikel XXII

Änderung des Kleingartengesetzes

Das Kleingartengesetz, BGBl. Nr. 6/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 lauten die Abs. 1 und 2:

„(1) Dem Inhaber eines Kleingartens sowie seinem Ehegatten oder Lebenspartner ist die Pachtung eines weiteren Kleingartens im selben Bundesland nicht gestattet; dies gilt auch für den Eigentümer eines Kleingartens.

(2) Unterpächter (§ 10) oder Einzelpächter (§ 18) eines Kleingartens können nur entweder eine einzelne natürliche Person oder Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten gemeinsam sein.“

2. § 10 lautet bei unveränderter Überschrift:

§ 10. Die Generalpächter (§ 4) haben die von ihnen gepachteten Grundstücke (Grundstücksteile) an einzelne natürliche Personen beziehungsweise an Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten gemeinsam in Unterpacht weiterzugeben, soweit diese Grundstücke (Grundstücksteile) nicht für Gemeinschaftseinrichtungen verwendet werden.“

3. In § 14 lautet Abs. 2:

„(2) Weigert sich der Generalpächter ohne wichtigen Grund, der Übertragung des Kleingartens an den Ehegatten, den Lebenspartner, den Lebensgefährten (§ 14 Abs. 3 zweiter Satz MRG), einen Verwandten in gerader Linie oder an ein Wahlkind des Unterpächters zuzustimmen, so kann das Gericht auf Antrag des Kleingärtners die Zustimmung des Generalpächters ersetzen. Die Entscheidung ist vom Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Kleingarten liegt, im Verfahren außer Streitsachen zu treffen.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 1a lauten:

„(1) Durch den Tod des Unterpächters wird der Unterpachtvertrag aufgelöst, es sei denn, dass binnen zwei Monaten der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie oder Wahlkinder des Verstorbenen oder eine andere Person, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten fünf Jahren maßgeblich mitgewirkt hat, schriftlich die Bereitschaft erklären, den Unterpachtvertrag fortzusetzen. Der Generalpächter hat längstens binnen einem weiteren Monat den Eintritt einer dieser Personen in den Unterpachtvertrag schriftlich anzuerkennen. Falls mehrere Personen ihre Bereitschaft erklärt haben und eine Einigung darüber, wer von ihnen das Unterpachtverhältnis fortsetzen soll, nicht zustande gekommen ist, gilt Folgendes: Der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder des Verstorbenen haben den Vorzug vor anderen Eintrittsberechtigten; unter diesen gehen diejenigen, die den Kleingarten bewirtschaftet haben, den übrigen vor. Soweit nach diesen Vorschriften mehrere Personen für das Eintrittsrecht in Betracht kommen, entscheidet der Generalpächter unter diesen nach seiner Wahl.

(1a) Wenn Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten gemeinsam Unterpächter sind und einer von ihnen stirbt, setzt der andere den Unterpachtvertrag allein fort; wenn auch er stirbt, gilt Abs. 1.“;

b) Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Person, die selbst oder deren Ehegatte oder Lebenspartner bereits einen Kleingarten im selben Bundesland innehat, kann in den Vertrag nur eintreten, wenn sie den bisher innegehabten Kleingarten zuvor aufgegeben hat; dies gilt auch für den Eigentümer eines Kleingartens.“.

Artikel XXIII

Änderung des Konsumentenschutzgesetzes

Das Konsumentenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 140/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2008, wird wie folgt geändert:

§ 25a lautet samt Überschrift:

„Kreditgeschäfte von Ehegatten und Lebenspartnern

§ 25a. Unternehmer, deren Unternehmensgegenstand die Gewährung oder die Vermittlung von Krediten ist, haben Ehegatten oder Lebenspartnern, die als Verbraucher gemeinsam einen Kredit aufnehmen, mag auch einer die Haftung nur als Bürge eingehen, oder einem Ehegatten oder Lebenspartner, der als Verbraucher die Haftung für eine bestehende Kreditverbindlichkeit des anderen übernimmt, durch die Übergabe einer gesonderten Urkunde darüber zu belehren,

1. dass, falls die Ehegatten oder Lebenspartner solidarisch haften, von jedem der Schuldner in beliebiger Reihenfolge der volle Schuldbetrag verlangt werden kann, ohne Rücksicht darauf, wem von ihnen die Kreditsumme zugekommen ist,
2. dass die Haftung auch bei Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft aufrecht bleibt sowie
3. dass nur das Gericht im Fall der Scheidung die Haftung eines der Ehegatten gemäß § 98 Ehegesetz oder im Fall der Auflösung der Lebenspartnerschaft die Haftung eines der Lebenspartner gemäß § 41 Lebenspartnerschaftsgesetz auf eine Ausfallsbürgschaft beschränken kann, was binnen eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung beantragt werden müsste.“

Artikel XXIV

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Versicherungsvertragsgesetz, BGBl. Nr. 2/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2006, wird wie folgt geändert:

§ 177 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist ein Bezugsberechtigter nicht oder nicht namentlich bezeichnet, so steht das gleiche Recht dem Ehegatten, dem Lebenspartner und den Kindern des Versicherungsnehmers zu.“

Artikel XXV

Änderung des Anerbengesetzes

Das Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Nr. 112/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Erbhöfe sind mit einer Hofstelle versehene land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die im Eigentum einer natürlichen Person, von Ehegatten, von Lebenspartnern oder eines Elternteils und eines Kindes (§ 42 ABGB) stehen und mindestens einen zur angemessenen Erhaltung von zwei erwachsenen Personen ausreichenden, jedoch das Zwanzigfache dieses Ausmaßes nicht übersteigenden Durchschnittsertrag haben.“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) Sind bei der gesetzlichen Erbfolge nach dem Alleineigentümer eines Erbhofs mehrere Miterben berufen, so kann nur einer von ihnen, der Anerbe, Eigentümer des Erbhofs werden. Einigen sich die Miterben nicht über die Person des Anerben, so gelten für dessen Bestimmung folgende Regeln:

1. Abkömmlinge des Erblassers, die zur Land- oder Forstwirtschaft erzogen werden oder wurden, haben gegenüber anderen den Vorrang. Unter mehreren zur Land- oder Forstwirtschaft erzogenen Abkömmlingen werden diejenigen bevorzugt, die auf dem Erbhof aufwachsen oder aufwuchsen.
2. Abkömmlinge des Erblassers, die auf dem Erbhof aufwachsen oder aufwuchsen, gehen dessen überlebendem Ehegatten oder Lebenspartner vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten. Stammt der Erbhof jedoch ganz oder überwiegend von der Seite des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners, so gehen dieser und die Abkömmlinge des Erblassers mit diesem anderen Abkömmlingen vor.
3. Miterben, die für einen anderen Beruf als den der Land- oder Forstwirtschaft erzogen wurden oder im Zeitpunkt des Todes des Erblassers seit mindestens zwei Jahren erzogen werden oder die anderweitig versorgt sind, scheiden als Anerbe aus, wenn in derselben Linie (§ 731 ABGB) Miterben vorhanden sind, die für die Land- oder Forstwirtschaft erzogen wurden oder werden und nicht anderweitig versorgt sind.
4. Stammt der Erbhof ganz oder überwiegend von der Seite eines früheren Ehegatten des Erblassers, so haben die Abkömmlinge des Erblassers mit diesem Ehegatten den Vorzug vor anderen Miterben.
5. Sind weder Abkömmlinge noch ein Ehegatte noch ein Lebenspartner des Erblassers vorhanden und stammt der Erbhof ganz oder überwiegend von der Vaterseite oder der Mutterseite, so haben die Erben von dieser bestimmten Seite den Vorzug.“

3. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Stand der Erbhof im Eigentum von Ehegatten oder Lebenspartnern, so ist bei der gesetzlichen Erbfolge der überlebende Teil Anerbe.

(2) Starben die Ehegatten oder Lebenspartner gleichzeitig, so ist der Anerbe für den ganzen Erbhof nach § 3 zu bestimmen. Sind in diesem Fall nach einem Ehegatten oder Lebenspartner Erben vorhanden, die nicht zugleich Erben des anderen Teils sind, so sind sie hinsichtlich der Übernahme des Erbhofs so zu behandeln, als ständen sie auch zu diesem anderen Teils im gleichen Verwandtschaftsverhältnis. Stammt der Erbhof jedoch ganz oder überwiegend von einem Ehegatten oder Lebenspartner, so haben dessen Verwandte den Vorzug.“

4. § 6 Abs. 1 lautet:

„§ 6. (1) Ist der Anerbe zur Zeit des Erbanfalls bereits allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Elternteil oder einem Kind Eigentümer eines Erbhofs, so hat er auf Antrag eines Miterben derselben Linie (§ 731 ABGB) in dem Recht, einen Erbhof nach § 3 zu übernehmen, hinter seinen Miterben zurückzustehen. Der Antrag muss entweder mit der Erbserklärung oder innerhalb eines Monats nach Feststellung der Erbhofeigenschaft gestellt werden. Der Erbhof fällt dem nach § 3 Nächstberufenen zu. Für diesen und alle nach ihm als Anerbe berufenen Miterben gilt das Gleiche, wenn sie schon allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten, Lebenspartner, Elternteil oder Kind Eigentümer eines Erbhofs sind. Der Anerbe, der zurückstehen muss, kann jedoch seinen Erbhof, erforderlichenfalls mit Zustimmung seines Miteigentümers, seinen Miterben, die nicht bereits Eigentümer eines Erbhofs sind, in der in § 3 festgelegten Reihenfolge um einen nach § 11 zu ermittelnden Preis anbieten. Er behält

seine Rechte als Anerbe, wenn einer der Miterben seinen Erbhof erwirbt oder diesen keiner der Miterben binnen der vom Verlassenschaftsgericht gestellten Frist übernehmen will.“

5. § 8 Abs. 1 bis 3 lautet:

„§ 8. (1) Bei der gewillkürten Erbfolge auf Grund eines Testaments des Alleineigentümers eines Erbhofs ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn der Erblasser

1. eine einzige natürliche Person, Ehegatten allein, Lebenspartner allein oder einen Elternteil und ein Kind allein als Erben einsetzt und über den Erbhof oder dessen wesentliche Teile nicht durch Vermächtnis zugunsten einer anderen Person verfügt;
2. bestimmt, dass von den eingesetzten mehreren Miterben eine einzige natürliche Person, Ehegatten allein, Lebenspartner allein oder ein Elternteil und ein Kind allein den Erbhof oder dessen wesentliche Teile übernehmen sollen, oder
3. bestimmt, dass von den eingesetzten mehreren Miterben eine einzige Person, Ehegatten allein, Lebenspartner allein oder ein Elternteil und ein Kind allein den Erbhof oder dessen wesentliche Teile aufzugreifen berechtigt sind, und diese Personen von dem Recht auch tatsächlich Gebrauch machen.

(2) Ist der Erblasser nicht Alleineigentümer eines Erbhofs, sondern Eigentümer eines Erbhofs von Ehegatten, von Lebenspartnern oder eines Elternteils und eines Kindes, so gilt die Anordnung des Abs. 1, wenn eine der dort aufgezählten Bedingungen auf den anderen Miteigentümer zutrifft.

(3) Im Falle der gewillkürten Erbfolge auf Grund eines Erbvertrags sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme jener über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn durch den Vertrag der andere Ehegatte oder Lebenspartner Alleineigentümer des Erbhofs oder dessen wesentlicher Teile wird.“

6. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Hat der Erblasser über den Erbhof oder dessen wesentliche Teile durch Vermächtnis verfügt, so ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden, wenn auf Grund des Vermächtnisses eine einzige natürliche Person, Ehegatten allein, Lebenspartner allein oder ein Elternteil und ein Kind allein Eigentümer des Erbhofs oder dessen wesentlicher Teile werden und diese Personen in allen Fällen zu den Miterben gehören. Der oder die Vermächtnisnehmer, die den Erbhof nach dem vorstehenden Satz übernehmen, sind Anerbe im Sinn dieses Bundesgesetzes; § 8 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

7. § 12 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Veräußert der Anerbe den Erbhof oder dessen wesentliche Teile vor Ablauf der Frist durch Rechtsgeschäft unter Lebenden an eine andere Person als seinen Ehegatten, seinen Lebenspartner oder seine Abkömmlinge, so sind die übrigen Miterben berechtigt, ihre Forderungen sofort geltend zu machen.“

8. § 14 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 14. (1) Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner, der nicht Anerbe ist, hat das Recht, einen den ortsüblichen Lebensumständen angemessenen Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge) auf dem Erbhof zu verlangen.“

9. § 16 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Treten bei der gesetzlichen oder der gewillkürten Erbfolge Abkömmlinge des Erblassers allein oder gemeinsam mit dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner als Miterben ein und ist der als Anerbe Berufene noch minderjährig, so kann das Verlassenschaftsgericht auf Antrag des Anerben und wenigstens eines der übrigen Miterben verfügen, dass die Erbteilung vorläufig aufgeschoben werde; der Erbhof ist in diesem Falle den beantragenden Miterben in das gleichteilige Eigentum zu übertragen.“

10. § 18 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für den Erwerb des Eigentums am Erbhof oder an dessen Teilen durch den Ehegatten, den Lebenspartner, einen Elternteil oder ein Kind des Anerben, wohl aber für die Übertragung des von diesen erworbenen Eigentums auf einen anderen.“

Artikel XXVI

Änderung des Kärntner Erbhöfegesetzes

Das Kärntner Erbhöfegesetz, BGBl. Nr. 658/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Erbteilung bei der gesetzlichen Erbfolge nach einem Erblasser, der allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, Lebenspartner, Elternteil oder Kind (§ 42 ABGB) Eigentümer eines in Kärnten gelegenen Erbhofs (§§ 2 und 3) gewesen ist.

(2) Bei der gewillkürten Rechtsnachfolge von Todes wegen ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der §§ 5 bis 9 anzuwenden, wenn

1. der Alleineigentümer eines Erbhofs eine der unter die gesetzlichen Erben fallenden Personen allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten, Lebenspartner, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat, oder
2. der Miteigentümer eines Ehegatten-, Lebenspartner- oder Elternteil-Kind-Erbhofs (Abs. 1) den überlebenden Miteigentümer allein oder gemeinsam mit dessen Ehegatten, Lebenspartner, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat.“

2. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Können sich mehrere nach dem Alleineigentümer eines Erbhofs zugleich eintretende Miterben nicht einigen, wer von ihnen Anerbe werden soll, so hat diesen das Verlassenschaftsgericht nach folgenden Regeln zu bestimmen:

1. Nachkommen des Erblassers, die auf dem Erbhof aufgewachsen sind oder aufwachsen, gehen dessen Ehegatten oder Lebenspartner vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten. Wenn der Erbhof jedoch ganz oder zum größten Teil von der Seite des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners stammt, steht diesem und den Nachkommen des Erblassers mit diesem der Vorrang vor anderen Miterben zu.
2. Wenn der Erbhof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines früheren Ehegatten des Erblassers stammt, haben die Nachkommen des Erblassers mit diesem Ehegatten den Vortritt vor anderen Miterben.
3. Wenn der Erblasser weder Nachkommen noch einen Ehegatten oder Lebenspartner hinterlassen hat und der Erbhof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines Elternteils stammt, gebührt den Miterben von dieser Seite das Vorrecht.
4. Miterben, die zur Land- oder Forstwirtschaft erzogen worden sind oder werden, haben gegenüber anderen den Vorrang. Unter mehreren zur Land- oder Forstwirtschaft erzogenen Miterben werden diejenigen bevorzugt, die auf dem Erbhof aufgewachsen sind oder aufwachsen; unter mehreren solchen Miterben gehen diejenigen vor, die noch unversorgt sind.

(2) Bleiben nach dieser Auswahl noch mehrere Miterben übrig, so gilt für die Bestimmung des Anerben folgendes:

1. Im Grad näher Verwandte gehen den entfernteren vor.
2. Unter gleich nahen Verwandten gibt das höhere Alter den Ausschlag. Bei gleichem Alter hat das Verlassenschaftsgericht denjenigen als Anerben zu bestimmen, der als Landwirt am fähigsten ist oder zu werden verspricht. Dabei sind die Wünsche des Ehegatten oder Lebenspartners des Erblassers nach Tunlichkeit zu berücksichtigen.“

3. § 7 Abs. 1 bis 3 lautet:

„§ 7. (1) Ist der Erbhof im Miteigentum von Ehegatten, Lebenspartnern oder eines Elternteils und eines Kindes gestanden, so ist der überlebende Miteigentümer, der ein gesetzliches Erbrecht hat, Übernehmer des erledigten Anteils.

(2) Hat der überlebende Miteigentümer kein gesetzliches Erbrecht, so ist der Übernehmer des erledigten Anteils unter den gesetzlichen Erben des Erblassers nach § 6 zu bestimmen.

(3) Sind die Ehegatten oder Lebenspartner gleichzeitig verstorben, so wird der Anerbe für den ganzen Erbhof nach § 6 bestimmt. Wenn in diesem Fall nach einem Ehegatten oder Lebenspartner Erben vorhanden sind, die nicht zugleich Erben des anderen Teils sind, sind sie hinsichtlich der Übernahme des Erbhofs so zu behandeln, als ständen sie zum anderen Ehegatten oder Lebenspartner im gleichen

Verwandtschaftsverhältnis. Stammt der Hof aber ganz oder zum größten Teil von einem Ehegatten oder Lebenspartner, so haben dessen Verwandte den Vorzug.“

4. § 9 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Ein nach § 6 berufener Anerbe, der zur Zeit des Erbanfalls bereits allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, Lebenspartner, Elternteil oder Kind Eigentümer eines Erbhofs oder eines noch größeren landwirtschaftlichen Betriebes ist, hat in dem Recht, einen Erbhof zu übernehmen, hinter den anderen Miterben zurückzustehen.“

5. Die Überschrift zu § 10 lautet:

„Vereinbarte Übernahme des Ehegatten-, Lebenspartner- und Elternteil-Kind-Hofes“

6. § 13 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte, Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Übernehmers das Eigentum am Erbhof oder an dessen Teilen erwirbt.“

7. § 18 Abs. 1 lautet:

„§ 18. (1) Dem auf dem Erbhof lebenden Ehegatten oder Lebenspartner des Erblassers, der nicht Anerbe ist, gebührt darauf ein den ortsüblichen Lebensumständen und der Leistungsfähigkeit des Hofes angemessener Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge), soweit er sich weder aus eigenem Einkommen und Vermögen noch aus den Einkünften einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erhalten kann.“

8. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb des Eigentums am Hof oder an dessen Teilen durch den Ehegatten, den Lebenspartner, einen Elternteil oder ein Kind des Übernehmers, wohl aber für die weitere Übertragung des von diesen erworbenen Eigentums auf einen anderen.“

Artikel XXVII

Änderung des Tiroler Höfegesetzes

Das Gesetz vom 12. Juni 1900, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, LGBl. Nr. 47/1900, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 lautet:

„§ 15. (1) Sind zur gesetzlichen Erbfolge nach dem Alleineigentümer eines geschlossenen Hofes mehrere Miterben berufen, so kann der Hof samt Zugehör (§ 20 Abs. 4) nur einem von ihnen, dem Anerben (Übernehmer), zufallen. Können sich die Miterben nicht einigen, wer von ihnen Anerbe werden soll, so hat diesen das Verlassenschaftsgericht nach folgenden Regeln zu bestimmen:

1. Nachkommen des Erblassers, die auf dem Hof aufwachsen oder aufgewachsen sind, gehen dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten. Stammt der Hof jedoch ganz oder zum größten Teil von der Seite des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners, so steht diesem und den Nachkommen des Erblassers aus der Ehe mit diesem der Vorrang vor anderen Nachkommen zu.
2. Stammt der Hof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines früheren Ehegatten des Erblassers, so gehen die Nachkommen des Erblassers aus der Ehe mit diesem Ehegatten anderen Miterben vor.
3. Hat ein zur Hofnachfolge berufener vorverstorbenen Nachkomme des Erblassers Nachkommen hinterlassen, die auf dem Hof aufwachsen, so gehen diese anderen Miterben vor.
4. Hat der Erblasser weder Nachkommen noch einen Ehegatten oder Lebenspartner hinterlassen und stammt der Hof ganz oder zum größten Teil von der Seite eines Elternteils, so gehen die Miterben von dieser Seite vor.“

2. § 16 Abs. 1 bis 3 lautet:

§ 16. (1) Ist ein geschlossener Hof im Miteigentum von Ehegatten oder Lebenspartnern oder eines Elternteils und eines Kindes (§ 42 ABGB) gestanden, so ist der überlebende Miteigentümer, der ein gesetzliches Erbrecht hat, Übernehmer des erledigten Anteils.

(2) Hat der überlebende Miteigentümer kein gesetzliches Erbrecht, so ist der Übernehmer des erledigten Anteils unter den gesetzlichen Erben des Erblassers nach § 15 zu bestimmen.

(3) Sind die Ehegatten oder Lebenspartner gleichzeitig verstorben, so ist der Anerbe des ganzen Hofes nach § 15 zu bestimmen. Wenn in diesem Fall nach einem Ehegatten oder Lebenspartner Erben vorhanden sind, die nicht zugleich Erben des anderen Teils sind, sind sie hinsichtlich der Übernahme des Hofes so zu behandeln, als ständen sie zum anderen Ehegatten oder Lebenspartner im gleichen Verwandtschaftsverhältnis. Stammt der Hof aber ganz oder zum größten Teil von der Seite eines Ehegatten oder Lebenspartners, so gehen dessen Verwandte vor.“

3. § 17 Abs. 1 lautet:

„§ 17. (1) Treten Geschwister als Miterben ein, so kann die Erbteilung (§§ 20 bis 22) zwischen ihnen und dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner auf Antrag des berufenen Anerben und mindestens eines weiteren Miterben aufgeschoben werden. In diesem Fall ist der Hof den Geschwistern und dem überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner in das gemeinsame Eigentum unter dem Vorbehalt einzuantworten, dass der berufene Anerbe sein Anerbenrecht jederzeit geltend machen kann.“

4. § 19 Abs. 1 Satz 1 lautet:

„Ein nach § 15 berufener Anerbe, der zur Zeit des Erbanfalls bereits allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, Lebenspartner, einem Elternteil oder einem Kind Eigentümer eines geschlossenen Hofes ist, hat als Übernehmer hinter den anderen Miterben zurückzustehen.“

5. § 22 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte, Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Anerben das Eigentum am Hof oder an dessen Teilen erwirbt.“

6. § 24 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Dem auf dem Hof lebenden Ehegatten oder Lebenspartner des Erblassers, der nicht Anerbe ist, gebührt ein den ortsüblichen Lebensumständen und der Leistungsfähigkeit des Hofes angemessener Unterhalt auf Lebenszeit (Ausgedinge), soweit er sich weder aus eigenem Einkommen oder Vermögen noch aus den Einkünften einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erhalten kann.“

7. § 24 Abs. 3 erster Satz lautet:

„§ 23 Abs. 4 gilt für die in den Abs. 1 und 2 genannten Ansprüche des überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartners sinngemäß.“

8. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb des Eigentums am Hof oder an dessen Teilen durch den Ehegatten, den Lebenspartner, einen Elternteil oder ein Kind des Anerben, wohl aber für die Übertragung des von diesen erworbenen Eigentums auf einen anderen.“

9. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Erbteilungsvorschriften sind mit Ausnahme der §§ 15, 16, 18 und 19 bei der gewillkürten Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden, wenn

1. der Alleineigentümer eines geschlossenen Hofes eine der unter die gesetzlichen Erben fallenden Personen allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten, Lebenspartner, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat, oder
2. der Miteigentümer eines Ehegatten-, Lebenspartner- oder Elternteil-Kind-Hofes den überlebenden Miteigentümer allein oder gemeinsam mit dessen Ehegatten, Lebenspartner, Elternteil oder Kind als Übernehmer berufen hat.“

Artikel XXVIII

Änderung der Ausgleichsordnung

Die Ausgleichsordnung, BGBl. II Nr. 221/1934, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. BGBl. I Nr. 18/2007, wird wie folgt geändert:

§ 26 lautet:

„§ 26. Forderungen von Unternehmensgläubigern, denen die Rechte des Ehegatten des Schuldners aus den Ehepakten nach § 36 UGB nachstehen, sind mit dem Betrage zu berücksichtigen, der auf sie ohne Rücksicht auf die Ehepakte entfallen würde. Der Mehrbetrag, der dadurch den Unternehmensgläubigern zukommt, ist aus dem Anteil zuzuweisen, der dem Ehegatten des Schuldners als persönlichem Gläubiger für den Anspruch aus den Ehepakten gebührt. Dies gilt entsprechend für Forderungen, denen die Rechte

des Lebenspartners des Schuldners aus den ihnen entsprechenden Verträgen zwischen Lebenspartnern nach § 36 UGB nachstehen.“

Artikel XXIX

Änderung des Firmenbuchgesetzes

Das Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2007, wird wie folgt geändert:

Art. 1 § 4 Z 1 lautet:

„Ehepakete und die ihnen entsprechenden Verträge zwischen Lebenspartnern;“

Artikel XXX

Änderung des GmbH-Gesetzes

Das GmbH-Gesetz, RGBL. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2007, wird wie folgt geändert:

§ 6a Abs. 2 lautet:

„(2) Wird eine Gesellschaft zum ausschließlichen Zwecke der Fortführung eines seit mindestens fünf Jahren bestehenden Unternehmens errichtet und sollen ihr nur der letzte Inhaber (Mitinhaber) des Unternehmens, dessen Ehegatte oder Lebenspartner und Kinder (Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder) als Gesellschafter angehören, so findet die Bestimmung des Absatzes 1 nur für denjenigen Teil des Stammkapitals Anwendung, der in anderer Weise als durch die Anrechnung des Unternehmens auf die Stammeinlagen der bezeichneten Gesellschafter aufgebracht wird. Wird die Gesellschaft zu dem angeführten Zwecke erst nach dem Tode des Inhabers (Mitinhabers) errichtet, so stehen den bezeichneten nahen Angehörigen sonstige zum Nachlass des bisherigen Inhabers (Mitinhabers) berufene Personen gleich.“

Artikel XXXI

Änderung des Übernahmegesetzes

Das Übernahmegesetz, BGBl. Nr. 127/1998, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2007, wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1 Z 4:

„4. Aktien durch Schenkung zwischen Angehörigen (§ 32 Abs. 1 KO), Erbgang oder Teilung von Vermögen aus Anlass einer Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe bzw. Auflösung oder Nichtigerklärung einer Lebenspartnerschaft erworben werden;“

Artikel XXXII

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBL. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2007 wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Rechtssachen nach § 49 Abs. 2 Z 1 bis 2b und Abs. 3 JN sowie die Außerstreitangelegenheiten nach §§ 108 bis 114a JN sind derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen. Wenn diese Rechtssachen wegen des Geschäftsumfanges mehreren Gerichtsabteilungen zuzuweisen sind, sind sie so zu verteilen, dass alle dieselbe Personengruppe (Eltern und Kinder, Ehegatten und geschiedene Ehegatten, Lebenspartner und getrennte Lebenspartner) betreffenden familienrechtlichen Angelegenheiten zu derselben Gerichtsabteilung gehören.“

Artikel XXXIII

Änderung des Notariatstarifgesetzes

Das Notariatstarifgesetz, BGBl. Nr. 576/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2006, wird wie folgt geändert:

§ 28 Z 2 lautet:

„2. für die Errichtung von Schenkungsverträgen, Erbverträgen und Ehepakten sowie den diesen entsprechenden Verträgen zwischen Lebenspartnern das Vierfache,“

Artikel XXXIV

Änderung der Rechtsanwaltsordnung

Die Rechtsanwaltsordnung, BGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 8f Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. der Ehepartner oder die Ehepartnerin (der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin) beziehungsweise bei Gleichstellung im einzelstaatlichen Recht der Lebensgefährtin oder der Lebensgefährtin, die Kinder und deren Ehepartner oder Ehepartnerinnen (Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen) beziehungsweise Lebensgefährten oder Lebensgefährtinnen sowie die Eltern der in Z 1 genannten Person oder“

2. § 21c Z 1 lit b lautet:

„b) Ehegatten (Lebenspartner) und Kinder eines der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalts,“

3. § 21c Z 1 lit d lautet:

„d) die Witwe (der Witwer, der/die Lebenspartner/in zum Zeitpunkt des Ablebens) und die Kinder eines verstorbenen Rechtsanwalts, wenn dieser bei seinem Ableben Gesellschafter war oder wenn die Witwe (der Witwer) bzw. der Lebenspartner oder die Kinder die Gesellschaft mit einem Rechtsanwalt zur Fortführung der Kanzlei eingehen,“

4. § 21c Z 4 lautet:

„4. Ehegatten oder Lebenspartner (Z 1 lit. b) können der Gesellschaft nur für die Dauer der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft, Kinder (Z 1 lit. b und d) nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sowie darüber hinaus, solange sie sich auf die Erlangung der Rechtsanwaltschaft vorbereiten, angehören.“

Artikel XXXV

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 72 Abs. 1 lautet:

„(1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder Lebenspartner und dessen Geschwister, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres unehelichen Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, sowie Personen, über die ihnen die Obsorge zusteht oder unter deren Obsorge sie stehen, zu verstehen.“

2. § 88 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, sein Lebenspartner, sein Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln,“

3. § 106 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die genötigte Person zur Eheschließung, zur Eingehung einer Lebenspartnerschaft, zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt,“

4. § 117 Abs. 5 lautet:

„(5) Richtet sich eine der in den §§ 111, 113 und 115 mit Strafe bedrohten Handlungen gegen die Ehre einer verstorbenen oder verschollenen Person, so sind deren Ehegatte, Lebenspartner, ihre Verwandten in gerader Linie und ihre Geschwister berechtigt, die Verfolgung zu verlangen.“

5. § 136 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Berechtigung, über das Fahrzeug zu verfügen, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten in gerader Linie, seinem Bruder oder seiner Schwester oder einem anderen Angehörigen zusteht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, oder wenn ihm das Fahrzeug von seinem dazu berechtigten Dienstgeber anvertraut war. Eine bloß vorübergehende Berechtigung kommt nicht in Betracht. An einer solchen Tat Beteiligte (§ 12) sind ebenfalls nicht zu bestrafen.“

6. § 141 Abs. 3 lautet:

„(3) Wer die Tat zum Nachteil seines Ehegatten, seines Lebenspartners, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist nicht zu bestrafen.“

7. § 150 Abs. 3 lautet:

„(3) Wer die Tat zum Nachteil seines Ehegatten, seines Lebenspartners, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, begeht, ist nicht zu bestrafen.“

8. § 166 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer eine Sachbeschädigung, eine Datenbeschädigung, eine Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems, einen Diebstahl mit Ausnahme der in den §§ 129 Z. 4, 131 genannten Fälle, eine Entziehung von Energie, eine Veruntreuung, eine Unterschlagung, eine dauernde Sachentziehung, einen Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht mit Ausnahme der in den §§ 138 Z. 2 und 3, 140 genannten Fälle, einen Betrug, einen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch, eine Untreue, eine Geschenkannahme durch Machthaber oder eine Hehlerei zum Nachteil seines Ehegatten, seines Lebenspartners, eines Verwandten in gerader Linie, seines Bruders oder seiner Schwester oder zum Nachteil eines anderen Angehörigen begeht, sofern er mit diesem in Hausgemeinschaft lebt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, wenn die Tat jedoch sonst mit einer Freiheitsstrafe bedroht wäre, die drei Jahre erreicht oder übersteigt, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Ein Vormund, Kurator oder Sachwalter, der zum Nachteil desjenigen handelt, für den er bestellt worden ist, wird jedoch nicht begünstigt.“

9. § 192 lautet samt Überschrift:

„Mehrfache Ehe oder Lebenspartnerschaft

§ 192. Wer eine neue Ehe schließt oder eine Lebenspartnerschaft begründet, obwohl er verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, oder wer mit einer verheirateten Person oder einer Person, die eine Lebenspartnerschaft führt, eine Ehe schließt oder eine Lebenspartnerschaft begründet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

10. Nach § 193 wird folgende Überschrift und folgender § 193a angefügt:

„Lebenspartnerschaftstäuschung

§ 193a. (1) Wer einen anderen durch Täuschung über Tatsachen, derentwegen die Auflösung der Lebenspartnerschaft begehrt werden kann, verleitet, mit ihm eine Lebenspartnerschaft zu begründen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur dann zu bestrafen, wenn die Lebenspartnerschaft wegen der Täuschung erfolgreich aufgelöst worden ist. Auch ist er nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen.“

11. § 290 Abs. 2 lautet:

„(2) Die durch eine Ehe oder Lebenspartnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.“

Artikel XXXVI

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 65 Z 1 lit. b lautet:

„b. der Ehegatte, der Lebenspartner, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren,“

2. § 69 Abs. 1 Satz 2 lautet:

„Die Gültigkeit einer Ehe oder Lebenspartnerschaft kann im Strafverfahren jedoch immer nur als Vorfrage (§ 15) beurteilt werden.“

3. § 156 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) aussagen sollen, wobei die durch eine Ehe oder Lebenspartnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger für die Beurteilung der Berechtigung zur Aussageverweigerung aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“

4. § 282 Abs. 1 Satz 1 lautet:

„Zugunsten des Angeklagten kann die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von ihm selbst als auch von seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie und seinem gesetzlichen Vertreter und vom Staatsanwalt, gegen seinen Willen aber nur im Fall der Minderjährigkeit von den Eltern und vom gesetzlichen Vertreter ergriffen werden.“

5. § 465 Abs. 1 Satz 1 lautet:

„Zugunsten des Angeklagten kann die Berufung sowohl von ihm selbst als auch von seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie und seinem gesetzlichen Vertreter und im Falle der Minderjährigkeit des Angeklagten von seinen Eltern und seinem gesetzlichen Vertreter auch gegen seinen Willen ergriffen werden.“

Artikel XXXVII

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen, BGBl. Nr. 1969/144, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2007/109, wird wie folgt geändert

1. § 6 Abs. 1 Z 1 lit c lautet:

„c) wichtige Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit einem der in den lit. a und b angeführten Anlässe oder mit der Ehescheidung oder Auflösung einer Lebenspartnerschaft eines Angehörigen zu ordnen;“

2. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist ein Strafgefangener nicht imstande, seine Angehörigen davon zu verständigen, dass er lebensgefährlich krank oder verletzt ist, so hat diese Verständigung der Anstaltsleiter zu übernehmen. Zu verständigen ist die Person, die der Strafgefangene bezeichnet; hat der Strafgefangene aber keine bestimmte Person bezeichnet, so ist die jeweils nächste der im folgenden genannten Personen zu verständigen, deren Aufenthalt bekannt ist: der Ehegatte oder der Lebenspartner des Strafgefangenen, sein ältestes volljähriges Kind, sein Vater, seine Mutter oder der nächste seiner übrigen volljährigen Angehörigen (§ 72 des Strafgesetzbuches) von gleich nahen aber der älteste. Eine Person, die sich nicht im Inland aufhält, ist nur zu verständigen, wenn sich keine der überhaupt in Betracht kommenden Personen im Inland aufhält. Auf verständigen Wunsch des Strafgefangenen hat der Anstaltsleiter auch andere Personen zu benachrichtigen.“

3. § 99 Abs. 1 Z 1 lit c lautet:

„c) wichtige Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit einem der in den lit. a und b angeführten Anlässe oder mit der Ehescheidung oder Auflösung einer Lebenspartnerschaft eines Angehörigen oder unaufschiebbare persönliche Angelegenheiten zu ordnen;“

4. In § 100

a) lautet die Überschrift

„Eheschließung und Begründung einer Lebenspartnerschaft“;

b) lautet Abs. 1:

„(1) Wünscht ein Strafgefangener eine Ehe zu schließen oder eine Lebenspartnerschaft zu begründen, so ist ihm hiezu unbeschadet der Bestimmungen der §§ 98 und 99 in der Anstalt Gelegenheit zu geben.“

Artikel XXXVIII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 3. Verordnungen zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes können ab dem Tag seiner Kundmachung erlassen werden; sie treten frühestens mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 4. § 759 Abs. 1 sowie die §§ 1263 und 1264 ABGB in der bisher gelten Fassung sind auf vor dem Inkrafttreten des Ehegesetzes vom 6.7.1938, dRGBI. I S. 807, unter Aufrechterhaltung des Ehebandes von Tisch und Bett geschiedene Personen weiter anzuwenden.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Justiz betraut.